An den Grossen Rat

12.1065.02

Basel, 28. April 2014

Kommissionsbeschluss vom 28. April 2014

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag zu einem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)

Totalrevision zur Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen des BVG

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorgeschichte	3
2.	Zielsetzung des Ratschlags	3
3.	Auftrag und Vorgehen der Kommission	5
4.	Kompromissvorschlag	
	4.1 Zusammenfassung	
	4.2 Beitragsprimat, paritätische Sanierung und Abfederung Minderverzinsung	6
	4.3 Besitzstandsregelung für den Bereich Staat, die BVB, die IWB und die Spitäler	
	4.4 Verstärkung Deckungsgrad, Teuerungsfond	6
	4.5 Lösung für Schichtarbeitende	
	4.6 Teilkapitalisierung, Staatsgarantie	7
	4.7 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	
5.	Magistratspersonen	
6.	Übersicht über die wichtigsten Änderungen der Kommission	
7.	Änderungsanträge der WAK	
	§ 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks	
	§ 5. Grundsätze	12
	§ 6. Staatsgarantie	13
	§ 14. Übergangsbestimmungen	
	Absatz 1	
	Absatz 2Absatz 3	
	Absatz 4	
	Absatz 5	
	Absatz 6	
	Absatz 7Absatz 8	
	Absatz 9	
	Absatz 10	
	Absatz 11	19
	§ 15. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	20
	§ 35. Personalgesetz	
	§ 24b. Lohngesetz	
	§ 24c. Magistratspersonen § 24d. Ergänzte Austrittsleistungen für Magistratspersonen	
	§ 24e. Ruhegehalt für Magistratspersonen	
	§ 24f. Übergangsbestimmung für ehemalige Magistratspersonen	
	Pensionskassengesetz	
8.	Antrag	30
Gr	ossratsbeschluss	31
٥.,	montischer Vergleich	13

1. Vorgeschichte

Zwei Gründe sind dafür verantwortlich, dass das Pensionskassengesetz (PKG) nach 2007 erneut totalrevidiert werden muss:

Per 1. Januar 2012 ist auf Bundesebene eine Revision des BVG in Kraft getreten, welche die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu regelt und für die eine Umsetzungsfrist bis 1. Januar 2014 gesetzt wurde, die mittlerweile für gewisse Teile der Revision auf 1. Januar 2015 verlängert wurde. Diese Revision strebt eine starke Verselbständigung der Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an. Für die PKBS wurde diese Verselbständigung schon weitgehend mit der letzten Revision 2007 vorweggenommen. Neu ist aber, dass der Grosse Rat nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen darf.

Das rekordtiefe Zinsniveau, die Turbulenzen an den Kapitalmärkten sowie die Zunahme der Lebenserwartung führen dazu, dass sichere Anlagen tiefere Renditen abwerfen und die Leistungen der Kassen länger entrichtet werden müssen. Dieses Umfeld zwingt die Pensionskassen zu versicherungstechnischen Anpassungen. Dies geschieht unter anderem über eine Senkung des technischen Zinssatzes. Dies hat aber Konsequenzen für das Finanzierungsgleichgewicht der Kassen. Werden ein tieferer technischer Zinssatz und damit eine tiefere Sollrendite einkalkuliert, müssen entweder höhere Finanzierungsbeiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers vorgesehen werden, die Leistungen müssen reduziert werden oder es muss eine Kombination dieser Massnahmen erfolgen.

2. Zielsetzung des Ratschlags

Am 27. August 2013 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 12.1065.01 zu einem neuen Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz). In diesem Ratschlag wird dem Grossen Rat eine Totalrevision des Pensionskassengesetzes beantragt.

Mit der Revision müssen einerseits Anpassungen aufgrund von Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) umgesetzt werden. Zwar sind die Anforderungen des BVG bereits weitgehend erfüllt, allerdings dürfen künftig im Pensionskassengesetz nur noch entweder die Leistungen *oder* die Finanzierung festgelegt werden. Der Regierungsrat schlägt diesbezüglich vor, im Pensionskassengesetz die Finanzierung zu regeln. Für die Regelung der Finanzierung müssen jedoch die Eckwerte der Leistungen bekannt sein, damit das Finanzierungsgleichgewicht gewahrt werden kann. Die Finanzierungsbeiträge sollen insgesamt nicht höher ausfallen als heute, auch der Aufteilungsschlüssel Arbeitnehmende und Arbeitgeber soll beibehalten werden.

Mit der Revision sollen andererseits die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Senkung des technischen Zinssatzes vornehmen zu können. Die PKBS weist zwar Ende 2013 mit 100.3% (99.0% für den Bereich Staat) einen guten Deckungsgrad auf, aber die mit dem heutigen technischen Zinssatz von 4.0% implizierten Renditen können mit relativ sicheren Anlagen nicht mehr erwirtschaftet werden. Der technische Zinssatz wird gemäss BVG nicht im Gesetz geregelt, sondern ist vom Verwaltungsrat der Pensionskasse festzulegen. Dennoch müssen einige Änderungen auf Gesetzesstufe vorgenommen werden, um die finanziellen Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0% auszugleichen. So schlägt der Regierungsrat für die Mitarbeitenden des Kantons eine Erhöhung des Rentenalters von heute 63 auf künftig 65 Jahre vor. Diese Änderung ist primär eine personalrechtliche Angelegenheit und wird im Personalgesetz festgehalten.

Künftig können gemäss BVG öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen zwischen zwei Kapitalisierungssystemen wählen: Vollkapitalisierung oder Teilkapitalisierung. Der Regierungsrat schlägt vor, die Vorsorgewerke für den Bereich Staat und die grossen Beteiligungen des Kantons im System der Teilkapitalisierung mit einer Wertschwankungsreserve zu führen, da damit keine Ausfinanzierung notwendig und dem Risiko baldiger Sanierungen vorgebeugt wird.

Der Regierungsrat sieht des Weiteren vor, die Primatfrage nicht im Pensionskassengesetz zu regeln, so dass die PKBS wie bis anhin sowohl Vorsorgelösungen im Beitragsprimat und im Leistungsprimat anbieten kann. Für das Vorsorgewerk Staat hat er jedoch im Personalgesetz die Frage des Primats geregelt. Er schlägt vor, am Leistungsprimat festzuhalten.

Die Eckwerte des regierungsrätlichen Vorschlags sind folgende:

- Senkung des technischen Zinssatzes auf h\u00f6chstens 3.0\u00bf (von Verwaltungsrat PKBS festzulegen)
- Keine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge
- Erhöhung des Rücktrittsalters auf 65 Jahre
- Teilkapitalisierung
- Leistungsprimat

Der regierungsrätliche Vorschlag, die Anschlüsse für den Bereich Staat, die BVB, die IWB und die Spitäler im System der Teilkapitalisierung zu führen, hat den Vorteil, dass die gesamten Umstellungs- und Besitzstandskosten zulasten des Deckungsgrades gehen können. Die Anschlüsse würden somit bei einem Deckungsgrad von rund 90% starten, womit eine Wertschwankungsreserve von ca. 10% vorhanden wäre.

Für die Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung bestünde somit kein Sanierungsbedarf. Weder die Destinatärinnen und Destinatäre noch die Arbeitgeber würden durch die Umstellung durch zusätzliche Beiträge belastet werden.

Jedoch haben die Arbeitnehmerverbände darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmenden mit der Rentenaltererhöhung eine wesentliche Leistungsreduktion in Kauf nehmen müssen, während der Arbeitgeber keinen Beitrag an die Anpassungen leistet. Um das sozialpartnerschaftliche Gleichgewicht zu wahren, schlägt der Regierungsrat deswegen vor, die bestehenden Vorschüsse aus der Ausfinanzierung 2008 und 2010 vollständig abzuschreiben, aber die Sanierungsleistungen der Destinatärinnen und Destinatäre trotzdem weiterzuführen. Die Arbeitnehmenden würden also weiterhin einen zusätzlichen Beitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme bezahlen, aber da der Arbeitgeber nun wieder die regulären 20% der versicherten Lohnsumme aufbringen würde (statt lediglich den reduzierten Arbeitgeberbeitrag von 18.4%), fliesst der zusätzliche Beitrag der Arbeitnehmenden in den Deckungsrad ihres Anschlusses.

Für die Rentenbeziehenden wird der Teuerungsfonds weiterhin nicht geäufnet, der Arbeitgeber zahlt jedoch den dafür vorgesehenen Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme an die PKBS, was ebenfalls zur Stärkung des Deckungsgrades beiträgt.

Diese Massnahmen würden bis längstens 2024 in Kraft bleiben, solange hätten die Massnahmen auch unter den bisherigen Regelungen durchschnittlich gedauert. Sie werden schon früher beendet, wenn der Deckungsgrad schon vor diesem Zeitpunkt einen Wert von 100% plus Wertschwankungsreserve erreicht.

Die Erfolgsrechnung des Kantons würde aufgrund dieser Massnahmen einmalig mit Fr. 715 Mio. (Stand Ende 2013) bzw. 600 Mio. (Hochrechnung per Ende 2015) belastet werden. Als Folge der Abschreibung würde im Finanzierungssaldo die bisher erwartete Entlastung durch

die Rückzahlung des Vorschusses ausbleiben, dafür würde der Deckungsgrad der PKBS gestärkt werden.

Für weitere Details zum regierungsrätlichen Vorschlag wird auf den Ratschlag Nr. 12.1065.01 verwiesen.

3. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 12.1065.01 am 16. Oktober 2013 seiner Wirtschaftsund Abgabekommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an zehn Sitzungen behandelt und wurde von RR Eva Herzog, Peter Schwendener, Leiter Finanzverwaltung, Susanne Jeger, Direktorin PKBS, und Patrick Spuhler, Pensionsversicherungsexperte der Swisscanto Vorsorge AG, begleitet. Die Kommission bedankt sich ausdrücklich für die ausführliche Information und die zusätzlichen Berechnungen, welche die Kommission erhalten hat.

Die Kommission hat Hearings durchgeführt. Die Anliegen der Arbeitnehmer wurden von der AGSt (Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände) vertreten. Für die privatwirtschaftliche Arbeitgeberseite wurde der Arbeitgeberverband Basel angehört.

Was sich schon in der Vernehmlassung zum regierungsrätlichen Vorschlag andeutete, wurde in der Eintrittsdebatte in der Kommission bestätigt, die Positionen lagen teils diametral auseinander, so dass sich klar abzeichnete, dass der Vorschlag in der Kommission keine Mehrheit erreichen würde. Die linken Kommissionsmitglieder unterstützten regierungsrätlichen Vorschlag. Für die Mehrheit der bürgerlichen Kommissionsmitglieder war jedoch eine erneute Sanierung ohne Primatwechsel, dafür mit Umstellung Teilkapitalisierung mit Verzicht auf die Sanierungsbeiträge aus früheren Sanierungen nicht vorstellbar. Für die linken Kommissionsmitglieder war demgegenüber ein Primatwechsel nur unter der Bedingung der paritätischen Risikoverteilung denkbar. Sanierungsregelung war ihnen auch eine solide Besitzstandsregelung so wie eine spezielle Lösung für Schichtarbeitende von grösster Wichtigkeit.

Angesichts dieser schwierigen Ausgangslage haben sich Vertreterinnen und Vertreter beider Lager ausserhalb der Kommissionssitzungen unter Einbezug der Finanzdirektorin zur Erarbeitung von Eckwerten für einen Kompromissvorschlag zusammen getan. Die auf Basis der regierungsrätlichen Vorlage erarbeiteten Eckwerte des Kompromissvorschlages sind untenstehend in Ziffer 4 aufgeführt. Nicht Bestandteil des Kompromissvorschlages ist die von der Kommission erarbeitete neue Lösung für Magistratspersonen.

Die Kommission hat sich bei der Beratung grossmehrheitlich an den Eckwerten des Kompromissvorschlages orientiert. Ein von einem Mitglied des Grossen Rates eingebrachter weiterer Vorschlag wurde von der Kommission nach Sichtung nicht weiter behandelt.

4. Kompromissvorschlag

4.1 Zusammenfassung

Die Kommission unterstützt, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde, die Senkung des technischen Zinssatzes sowie das System der Teilkapitalisierung. Auch die Erhöhung des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre für die Mitarbeitenden des Kantons ist im Hinblick auf die Gewährleistung des Finanzierungsgleichgewichts Teil des Kompromissvorschlags, ebenso wie die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung des Deckungsgrades.

Zentrales Element des Kompromissvorschlags ist der Wechsel zum Beitragsprimat, verbunden mit einer paritätischen Sanierungsklausel im Sanierungsfall, der Abfederung einer Minderverzinsung für ältere Versicherte und einer soliden Besitzstandslösung, die vom Kanton finanziert wird. Bestandteil des Kompromisses ist zudem eine zusätzliche Abmilderung der Rentenaltererhöhung für Schichtarbeitende. Die Summe der ordentlichen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden soll weiterhin 20% bzw. 9.5% der versicherten Lohnsumme betragen.

Im Folgenden werden die Eckwerte des Kompromisses dargelegt.

4.2 Beitragsprimat, paritätische Sanierung und Abfederung Minderverzinsung

Das Vorsorgewerk für die Mitarbeitenden des Kantons wird neu im Beitragsprimat geführt. Das Beitragsprimat ist zeitgemäss, weil es die Situation auf dem heutigen Arbeitsmarkt besser abbildet. Arbeitnehmende wechseln heute die Stelle öfter. Mit der im Beitragsprimat tendenziell flacheren Sparkurve nach Alter gehen den jüngeren Versicherten bei einem Wechsel weniger implizite Solidaritätsleistungen verloren. Das Beitragsprimat führt damit zu einer gerechteren Verteilung unter den Generationen. Versicherte mit einem überdurchschnittlichen Lohnanstieg aufgrund von Beförderungen etc. werden nicht mehr vom Kollektiv finanziert. Mit dem Primatwechsel passt sich der Kanton als Arbeitgeber den meisten anderen grösseren öffentlichen und privaten Arbeitgebern an, die alle für ihre Vorsorgelösung das Beitragsprimat gewählt haben.

Die Kommission anerkennt, dass der Primatwechsel ohne zusätzliche Massnahmen zu einer einseitigen Risikoabwälzung auf die Versicherten führen würde. Aus diesem Grund wurde der Besitzstandsregelung sowie der paritätischen Sanierungsklausel besonderes Gewicht beigemessen. Wie schon heute soll das Vorsorgewerk für den Bereich Staat bei einer Unterdeckung paritätisch saniert werden, was im System der Teilkapitalisierung bei einem Deckungsgrad von unter 80% der Fall ist. Im Falle einer Minderverzinsung (Verzinsung des Sparkapitals unter dem technischen Zinssatz) wird für Versicherte bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter diese Massnahme abgefedert. Liegt keine paritätische Sanierung vor, wird diese Massnahme vom Kanton mittels einer Einmaleinlage finanziert.

Wird auf der einen Seite für die Abfederung einer Minderverzinsung gesorgt, so wird auf der anderen Seite die Zinsgutschrift der Aktivversicherten auf 3.0% eingefroren, bis in das System der Vollkapitalisierung gewechselt werden kann.

4.3 Besitzstandsregelung für den Bereich Staat, die BVB, die IWB und die Spitäler

Der Kanton übernimmt die Besitzstandkosten für den Bereich Staat, die BVB, die IWB und die Spitäler. Für ältere Mitarbeitende (58 bis 63) wird gemäss dem Prinzip von Treu und Glauben der volle Besitzstand der im Alter 63 versicherten Leistungen bezüglich Primatumstellung und Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0% auf 3.0% gewährt, für Mitarbeitende zwischen 58 und 53 Jahren ein linear abnehmender Anteil davon. Jüngeren Mitarbeitenden wird in Abhängigkeit der geleisteten Dienstjahre ein Besitzstand für die Primatumstellung gewährt. Insgesamt leistet der Kanton dazu eine Einmaleinlage von rund 400 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates fallen die Besitzstandskosten damit rund 100 Mio. Franken höher aus, was primär auf den Primatwechsel zurückzuführen ist, den sie nun auch abdecken. Zusätzlich gehen diese Besitzstandkosten nicht zu Lasten des Deckungsgrades, dies als Konzession an die Befürworter des Systems der Vollkapitalisierung.

4.4 Verstärkung Deckungsgrad, Teuerungsfond

Die aus früheren Sanierungen bis durchschnittlich zum Jahr 2024 vorgesehene Rückzahlung der Darlehen durch die Versicherten kommt, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, ihren

Vorsorgewerken innerhalb der Pensionskasse zugute und wird für die Verstärkung des Deckungsgrades verwendet. Dieser Wegfall der Rückzahlung belastet den Kanton mit ca. Fr. 40 Mio. pro Jahr und führt zu einer Verstärkung des Deckungsrades von 0.7% pro Jahr.

Gemäss Kompromissvorschlag soll diese Verstärkung ab 2024 und solange der Deckungsgrad noch nicht 100% erreicht hat mit 5.0% der versicherten Lohnsumme pro Jahr weitergeführt werden, indem weiterhin keine Mittel in den Teuerungsfonds fliessen.

Allerdings soll dieses letzte Element abgeschwächt werden, wenn die Teuerung seit 1. Januar 2010 mehr als 20% betragen sollte. In diesem Fall werden frühestens ab dem Jahr 2025 2.5% der versicherten Lohnsumme in den Teuerungsfonds einbezahlt und damit der Beitrag zur Stärkung des Deckungsgrades reduziert. Mit dieser Lösung ist gewährleistet, dass ab 2025 bei entsprechender Teuerung wieder vermehrt Mittel in den Teuerungsfonds fliessen.

4.5 Lösung für Schichtarbeitende

Da die Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre gerade Schichtarbeitenden besonders betrifft, beinhaltet der Kompromiss, den die WAK vorschlägt, zusätzlich eine Übergangslösung für die seit 2008 bestehende Schichtversicherung. Diese Übergangslösung soll es auch jenen Schichtdienstleistenden erlauben, die schon vor der Einführung der Schichtversicherung Schichtdienst leisteten, eine vorzeitige Pensionierung mit 63 Jahren ohne Rentenverlust auf dem Nicht-Schichtlohn zu erreichen.

4.6 Teilkapitalisierung, Staatsgarantie

Auch wenn grundsätzlich die Vollkapitalisierung wünschenswert wäre, ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass dies eine zu hohe Belastung der Kantonsfinanzen bedeuten würde. Auf eine kurzfristige Vollkapitalisierung mit Wegfall der Staatsgarantie wurde deshalb verzichtet. Die eingeleiteten Massnahmen zur Stärkung des Deckungsgrades sollten allerdings langfristig zur Vollkapitalisierung führen. Der Wegfall der Staatsgarantie und der Übergang in das System der Vollkapitalisierung sind bei einem Deckungsgrad von 116% unter der Voraussetzung genügender Schwankungsreserven vorgesehen.

4.7 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Insgesamt belastet der Kompromissvorschlag den Kanton mit 400 Mio. Franken mehr als der Vorschlag des Regierungsrates. Dies kommt dadurch zustande, dass vom Leistungs- aufs Beitragsprimat umgestellt wird (der regierungsrätliche Vorschlag sah weiterhin das Leistungsprimat vor) und die Besitzstandskosten sowohl für den Primatwechsel wie für die Senkung des technischen Zinssatzes vom Arbeitgeber übernommen werden. Im regierungsrätlichen Vorschlag wären die Besitzstandskosten für die Senkung des technischen Zinssatzes zulasten des Deckungsgrades gegangen. Auf den gleichen Zeitpunkt wirkt sich auch der Verzicht auf die direkte Rückzahlung der an die Destinatäre gewährten Darlehen in Höhe von rund 600 Mio. Franken aus. Im Unterschied zu den 400 Mio. Franken Einmaleinlage belastet die Abschreibung dieser Darlehen im Verwaltungsvermögen die Nettoschuldenquote nicht sofort, sondern zeitlich verteilt bis 2024 über den Wegfall der Entlastung aus den reduzierten PK-Beiträgen des Kantons.

Mit beiden Massnahmen wird die Kasse langfristig gestärkt und die Wahrscheinlichkeit, das System der Vollkapitalisierung zu erreichen, nachhaltig erhöht. Der projizierte Deckungsgrad im Bereich Staat liegt in einer statistischen Betrachtung mit den vorgeschlagenen Massnahmen bei Einführung des Gesetzes per 1. Januar 2016 bei voraussichtlich 93.8% und würde bis 2024 auf rund 99.2% ansteigen, immer unter der Annahme, dass die unterstellte Sollrendite jedes Jahr genau erreicht wird.

Insgesamt entsteht durch die vorgeschlagene PKG-Revision bis 2024 eine zusätzliche Belastung von rund einer Milliarde Franken, was bis 2024 voraussichtlich zu einer rund 1.2 Promille höheren Schuldenquote führt.

5. Magistratspersonen

Nicht Teil der Kompromissverhandlungen war die Neuregelung der Lösungen für Magistratspersonen.

Unbestritten war, dass für die Mitglieder des Regierungsrates und die anderen Magistratspersonen (Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Ombudsleute) unterschiedliche Lösungen gefunden werden müssen. Speziell die Lösung für Mitglieder des Regierungsrates darf einerseits die Attraktivität des Amtes nicht einschränken und andererseits auch nicht dazu führen, dass Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus pensionskassentechnischen Überlegungen länger als geplant im Amt bleiben. Zudem soll den ehemaligen Magistratspersonen ein gewisser Abstand zum Amt eingeräumt werden. Für jüngere ehemalige Mitglieder des Regierungsrates soll der Übergang in die Berufswelt nicht unter erheblichem Zeitdruck erfolgen. Für die Mehrheit der Kommission war es deshalb wichtig, eine Lösung zu finden, die für Mitglieder des Regierungsrates sowohl das Dienstalter als auch das effektive Alter bei Rücktritt vom Amt bzw. Nichtwiederwahl berücksichtigt. Neu soll aber nicht mehr die Höhe des Ruhegehalts von diesen beiden Kriterien abhängen, sondern die maximale Bezugsdauer des Ruhegehalts. Bei den übrigen Magistratspersonen schlägt die Kommission hingegen eine feste Dauer von zwei Jahren vor, da diese weniger Zeit für die berufliche Neuorientierung benötigten.

Wenig Unterstützung fand die aktuell geltende Regelung für Magistratspersonen betreffend berufliche Vorsorge. Diese sieht vor, sowohl ein Ruhegehalt als auch eine Einmaleinlage in die PKBS (auf Basis ordentliche Pensionierung) auszuzahlen. Gemäss neuem Vorschlag der Kommission soll nur das gewährte Ruhegehalt versichert werden, wobei allerdings für die Risiken Tod oder Invalidität eine grosszügigere Lösung gewährt werden soll.

6. Übersicht über die wichtigsten Änderungen der Kommission

Thema	Vorschlag Regierungsrat	Vorschlag WAK	Bemerkungen
Primat	Leistungsprimat	Beitragsprimat mit paritätischer Sanierung und Abfederung bei Minderverzinsung - Beitragsstaffelung nach Alter - Paritätische Sanierung unterhalb	
		des Zieldeckungsgrades - Abfederung bei Minderverzinsung, linear ansteigend von Alter 60-65 - AG-Einlage für Abfederung bei Minderverzinsung, wenn keine Sanierung läuft	Kosten für den Bereich Staat pro Prozentpunkt Minderverzinsung: ca. 3.6 Mo. Fr., maximal ca. 11 Mio. Fr. bei 3% Minderverzinsung
Besitzstand Primat- wechsel	-	Besitzstand für Primatwechsel in Abhängigkeit der geleisteten Dienstjahre (1/38)	Jüngere, aber langjährige Mitarbeitende profitieren von einem Besitzstand nur im Umfang des Effektes der Primatumstellung.
Besitzstand Senkung Technischer Zinssatz / Rücktrittsalter 65	Besitzstand in Abhängigkeit der geleisteten Dienstjahre, verstärkter bzw. voller Besitzstand für Versicherte kurz vor Alter 63 gemäss dem Prinzip von Treu und Glauben	Treu und Glauben-Besitzstand (53- 58-63) für Senkung technischer Zinssatz und Rücktrittsalter 65	Für ältere Mitarbeitende wird gemäss dem Prinzip von Treu und Glauben ein Besitzstand garantiert.
Finanzierung Besitzstand	zu Lasten Deckungsgrad	Einmaleinlage des Kantons für Bereich Staat und BVB, IWB und Spitäler zur Stärkung des Deckungsgrades	Belastung von 400 Mio. Franken für den Kanton statt rund 300 Mio. Franken zulasten Deckungsgrad der Vorsorgewerke.
Voll oder Teilkapitali- sierung	Teilkapitalisierung	Wie RR-Vorschlag	Bei einem Zieldeckungsgrad von 80% besteht damit eine adäquate Wertschwankungsreserve.
Verstärkung Deckungs- grad im System Teilkapitali- sierung	Aus Rückzahlung der Darlehen Destinatäre bis 2024 kommen der Zusatzbeitrag von 1.6% der Aktiven und der Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme, der für den Teuerungsfonds vorgesehen ist, der PK zugute.	Bis 2024 gemäss RR-Vorschlag	Durch den Vorschlag des Regierungsrates wird der Deckungsgrad bis 2024 um ca. 0.7% pro Jahr verstärkt. Die jährliche Mehrbelastung für den Bereich Staat beträgt rund 40 Mio. Franken.
	To good on to, comment and the	Nach 2024 werden die Mittel für den Teuerungsfonds von 5% der versicherten Lohnsumme weiterhin zur Stärkung Deckungsgrad eingesetzt, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht ist.	Ab 2024 kann durch die Ergänzung diese Verstärkung mit ca. 0.5% pro Jahr weitergeführt werden, solange der Deckungsgrad von 100% noch nicht erreicht ist.
Speisung Teuerungs- fonds bei hohem Kaufkraft- verlust		Beträgt Kaufkraftverlust seit 2010 nach 2024 mehr als 20%, wird nur die Hälfte der für den Teuerungs-fonds vorgesehenen Mittel zur Stärkung des Deckungsgrades eingesetzt.	
Lösung für Schicht- arbeitende	Ordentliche Versicherung des Schichtlohnes, neu inklusive Risikoleistungen	RR-Vorschlag mit Ergänzung: Übergangsregelung für Schichtarbeitende, die noch nicht voll von der 2008 eingeführten Schichtversicherung profitieren konnten.	Damit wird es Schichtdienstleisten-den erleichtert, eine vorzeitige Pensionierung im Alter 63 ohne Renten-verlust auf dem Nicht-Schichtlohn zu erreichen. Die Kosten für den Bereich Staat betragen in einer Übergangsfrist maximal 0.5 Mio. Franken pro Jahr.

Thema	Vorschlag Regierungsrat	Vorschlag WAK	Bemerkungen
Lösung für Magistrats- personen	bisherige Regelung	- Regierungsrat: Beschränkung der maximalen Bezugsdauer des Ruhegehalts in Abhängigkeit von Alter und Amtsjahren mit fixem Ruhegehalt von rund 65% des versicherten Lohnes - übrige Magistratspersonen: maximal 2 Jahre Ruhegehalt - Ruhegehalt neu PK-versichert statt Einmaleinlage durch Kanton	Neu ist für Regierungsmitglieder nicht die Höhe des Ruhegehalts vom Alter und der Amtsdauer abhängig, sondern die maximale Dauer des Bezugs.
Projizierte Entwicklung Deckungs- grad für den Bereich Staat	Von 91.0% (1.1.2016) auf ca. 96.5% (31.12. 2024)	Von 93.8% (1.1.2016) auf ca. 99.2% (31.12. 2024)	Entwicklung unter Berücksichtigung der Massnahmen zur Verstärkung des Deckungsgrades bei einer statischen Berechnung und unter der Annahme, dass die unterstellte Sollrendite jedes Jahr erreicht wird.

7. Änderungsanträge der WAK

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse zum Kompromissvorschlag, welche vom Finanzdepartement erstellt wurde, durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde ohne Gegenantrag beschlossen.

Im Folgenden werden die Änderungsanträge der WAK dargestellt. Für die Kommentare zu den übrigen Paragraphen wird auf die Synopse im Anhang und den Ratschlag des Regierungsrates verwiesen.

§ 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks

Die ursprüngliche Formulierung von Absatz 1 hat zu Unklarheiten darüber geführt, in welchen Fällen nicht alle aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden müssen. In der Kommission wurde aufgrund dessen der Antrag gestellt, Absatz 1 wie folgt zu ändern:

"Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Verwaltungsrat beschliesse ein anderes Vorgehen."

Wie die Kommission vom Finanzdepartement informiert wurde, muss jedoch die Möglichkeit bestehen bleiben, dass die Rentner in der PKBS verbleiben dürfen, da es Situationen gebe, in denen eine Übertragung nicht möglich sei. Das Finanzdepartement hat daraufhin eine neue Formulierung für § 4 vorgeschlagen, die von der Kommission gutgeheissen wurde.

Absatz 3 wurde neu in **Absatz 1** integriert, damit besser zum Ausdruck kommt, dass die Übertragung des Versichertenbestandes und des Vermögens an die neue Vorsorgeeinrichtung inhaltlich zusammengehören.

Im neu vorgeschlagenen **Absatz 2** ist nun die Ausnahme von der Regel, namentlich der Verbleib der Destinatäre bei Vertragsauflösung geregelt. Dieser Vorschlag orientiert sich an Art. 53e Abs. 4bis BVG. Damit soll der Verbleib einzelner Versichertengruppen in einer Anschlussvereinbarung geregelt werden, damit künftige Kosten, welche zum Zeitpunkt der Auflösung der ursprünglichen Anschlussvereinbarung nicht absehbar sind, gedeckt sind. Zu denken ist dabei an Sanierungskosten infolge ungünstiger Entwicklungen an den Anlagemärkten sowie Kosten im Hinblick auf künftige Senkungen des technischen Zinssatzes. Werden diese Punkte nicht geregelt, würden diese Kosten zu Lasten der übrigen Vorsorgewerke gehen. Details können im Anschlussreglement geregelt werden.

Der ursprüngliche Absatz 2 wird mit einer formellen Anpassung zu **Absatz 3**, der ehemalige Absatz 3 entfällt, da er inhaltlich in Absatz 1 integriert wurde.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
§ 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks	§ 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks
Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Verwaltungsrat beschliesse ein anderes Vorgehen. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren.	Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Das dem Vorsorgewerk zugewiesene Vermögen wird unter Wahrung der Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form auf die Destinatärinnen und Destinatäre ver-

Die Modalitäten werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.	teilt. Näheres ist in den Bestimmungen über die Teilliquidation geregelt.
Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer	Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt eine Anschlussvereinbarung voraus, welche die Finanzierung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten sicherstellt. Die Modalitäten werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt. Bestätigt keine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich, dass sie die rentenbeziehenden Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt, so entfaltet die Kündigung der Anschlussvereinbarung keine Wirkung. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erbeblieber Verminderung
Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.	Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.
Wird der Anschluss an die PKBS durch Kündigung der Anschlussvereinbarung oder Liquidation des Arbeitgebers aufgehoben, wird das dem Vorsorgewerk zugewiesene Vermögen unter Wahrung der Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form auf die Destinatärinnen und Destinatäre verteilt. Näheres ist in den Bestimmungen über die Teilliquidation geregelt.	Entfällt

§ 5. Grundsätze

Die Kommission unterstützt nach ausgiebiger Diskussion (siehe Kapitel 4.6) das System der Teilkapitalisierung für den Bereich Staat und seine Beteiligungen. Ein Antrag, die Vorsorgewerke für diese Anschlüsse von Beginn an und ausschliesslich im System der Vollkapitalisierung zu führen, wurde im Sinne des Kompromisses mit 11 zu 1 Stimmen abgelehnt. Solange die Vorsorgewerke, für die eine Staatsgarantie gilt, im System der Teilkapitalisierung geführt werden, hat die Kommission die Verzinsung geregelt. Die Verzinsung der Sparkapitalien soll sowohl nach oben als auch nach unten beschränkt und im Normalfall gleich hoch wie der technische Zinssatz sein. Bei einer guten Performance wird damit einerseits die Chance auf das Erreichen der Vollkapitalisierung erhöht. Andererseits kann damit der Übergang zur Vollkapitalisierung nicht mittels einer sehr tiefen Verzinsung nur zu Lasten der Versicherten erfolgen. Die Verzinsungsregel wurde in einem neuen **Absatz 3** eingefügt.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
§ 5. Grundsätze	§ 5. Grundsätze
Die PKBS wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.	Unverändert
In der Regel sind die Vorsorgewerke im System der Vollkapitalisierung zu führen. Für Vorsorgewerke, für die eine Staatsgarantie besteht, kann die PKBS die Finanzierung der Leistungen im System der Teilkapitalisierung zulassen.	Unverändert

	Vorsorgewerke im Beitragsprimat, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, verzinsen die ordentlichen Sparkapitalien mit dem technischen Zinssatz, wenn deren globaler Deckungsgrad 83.5% überschreitet, maximal mit dem BVG-Mindestzinssatz, wenn er zwischen 80% und 83.5% und mit Null Prozent, wenn er unter 80% liegt.
Allfällige freie Mittel gemäss BVG dürfen nur von Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung verwendet werden.	Allfällige freie Mittel gemäss BVG dürfen nur von Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung verwendet werden.
⁴ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.	⁵ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

§ 6. Staatsgarantie

Gemäss BVG muss für Vorsorgewerke, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, eine Staatsgarantie für die Leistungen gemäss Absatz 1 vorliegen. In Absatz 2 des regierungsrätlichen Vorschlags wurde festgehalten, dass die Staatsgarantie entfällt, wenn die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt ist und genügend Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Indirekt werden in Absatz 2 also die Anforderungen definiert, wann die Vorsorgewerke in das System der Vollkapitalisierung wechseln werden.

Der Kommission wünschte, die Formulierung so zu ändern, dass nicht nur vom Wegfall der Staatsgarantie gesprochen wird, sondern explizit vom Übergang in das System der Vollkapitalisierung.

Zudem beantragte die Kommission, eine "genügende Wertschwankungsreserve" genauer zu definieren. Die Kommission wurde darüber informiert, dass eine genügende Wertschwankungsreserve durch finanzmathematische Berechnungen definiert werde, welche u.a. die Anlagestrategie, die Volatilität und die erwartete Rendite dieser Strategie sowie die Sollrendite berücksichtigen.

Die Kommission beantragt schliesslich neben der Konkretisierung der Formulierung von Absatz 2 auch die Definition einer Mindestwertschwankungsreserve, damit nicht zu früh in das System der Vollkapitalisierung gewechselt werden kann. Gemäss einem externen Gutachten wird unter Berücksichtigung der aktuellen Anlagestrategie und -märkte davon ausgegangen, dass das Minimum der Wertschwankungsreserve bei 16 Prozentpunkten liege.

Im neuen **Absatz 2** werden nun die Bedingungen explizit aufgeführt, die für den automatischen Übergang in das System der Vollkapitalisierung erfüllt sein müssen und damit die Staatsgarantie entfallen kann. Die Kommission unterstützt die Neuformulierung vollumfänglich.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
§ 6. Staatsgarantie	§ 6. Staatsgarantie
Für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung muss eine Staatsgarantie für folgende Leistungen vorliegen, soweit der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2012 nicht unterschritten wird: a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen, b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.	Unverändert

	Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt ist und genügend Wertschwankungsreserven ausgewiesen werden.	Der automatische Übergang ins System der Vollkapitalisierung erfolgt, wenn der Deckungsgrad mindestens 116% beträgt und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine genügende Wertschwankungsreserve erfüllt sind. Damit entfällt auch die Staatsgarantie.	
r	Der Regierungsrat kann für das Vorsorgewerk des Bereichs Staat sowie den Vorsorgewerken derjenigen angeschlossenen Institutionen, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, eine Staatsgarantie gewähren.	Unverändert	

§ 13. Geschäftsleitung

In §11 Abs. 2 ist festgelegt, welche Themen der Verwaltungsrat reglementarisch regeln muss. Wie diese Reglemente heissen, liegt auch im Verantwortungsbereich des Verwaltungsrates und sollte in §13 Abs.2 deshalb nicht genau festgelegt werden.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
§ 13. Geschäftsleitung	§ 13. Geschäftsleitung
¹ Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PKBS nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrats.	Unverändert
² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Verwaltungsrat der PKBS im Geschäts- und Organisations- reglement fest.	der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben

§ 14. Übergangsbestimmungen

In diesem Paragraphen werden die Übergangsbestimmungen festgehalten, die folgende Punkte betreffen: Übergangsfrist für die übrigen Anschlüsse, Festlegung der Wertschwankungsreserve, Verwendung der Zusatzbeiträge aus den früheren Sanierungen zur Stärkung des Deckungsgrads und der Umgang mit dem Teuerungsausgleich sowie die verschiedenen Besitzstandslösungen. Aufgrund der verschiedenen Themen wird im Folgenden jeder Absatz einzeln kommentiert.

Absatz 1

Für den Bereich Staat wird die neue Vorsorgelösung mit den Bestimmungen zum Wirksamwerden dieses Gesetzes in Kraft gesetzt (siehe Schlussbestimmung). Absatz 1 ist deshalb nur noch für die übrigen angeschlossenen Institutionen, die nicht die gleichen personalrechtlichen Regelungen wie der Bereich Staat haben, relevant. Wenn immer möglich sollten diese auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes ebenfalls eine neue Vorsorgelösung auf der Basis der neuen versicherungstechnischen Grundlagen wählen. Ist dies für eine Institution nicht möglich, soll bezüglich Primat, Sparen und Risiko der Vorsorgeplan des Bereichs Staat gelten.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	D. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 14. Übergangsbestimmung	§ 14. Übergangsbestimmung
Bis die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke eine neue Vorsorgelösung beschlossen haben, gilt während maximal 2 Jahren seit Wirksamwerden dieses Gesetzes die Vorsorgelösung nach bisherigem Gesetz und Reglement weiter. Die Vorsorgekommissionen sind verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums die neue Vorsorgelösung zu bestimmen.	Für Vorsorgewerke, für die bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes keine neue Vorsorgelösung bestimmt wurde, gilt bezüglich des Primats, der Festlegung des versicherten Lohnes, der Höhe der Sparbeiträge und der Risikoleistungen der Vorsorgeplan des Bereichs Staat bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Vorsorgekommission ihren neuen Vorsorgeplan festgelegt hat.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die Ausscheidung der Wertschwankungsreserve bei den Anschlüssen im System der Teilkapitalisierung geregelt. Absatz 2 bleibt unverändert.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Liegt der Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) für Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung per 1. Januar 2012 über 80%, ist zur Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades per 1. Januar 2012 der 80% überschiessende Teil als Wertschwankungsreserve auszuscheiden.	Unverändert

Absatz 3

Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Arbeitgeber als Beitrag an die Folgekosten aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes die Sanierungsvorschüsse abschreibt. Die Arbeitnehmenden leisten jedoch weiterhin ihren Zusatzbeitrag, der allerdings nicht als Sparbeitrag, sondern zur Stärkung des Deckungsgrades eingesetzt wird. Der erste Satz in Absatz 3 wird ergänzt, um den Verwendungszweck der Zusatzbeiträge zu verdeutlichen.

Darüber hinaus wird Absatz 3 im Sinne des Kompromisses um die Regel betreffend die vorübergehende Verwendung des Arbeitgeberbeitrags für den Teuerungsfonds erweitert. Dieser Beitrag soll prinzipiell ebenfalls zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet werden, bis der Deckungsgrad 100% erreicht hat, mindestens aber bis Ende 2024.

Sollte jedoch die Teuerung seit 2010 mehr als 20% betragen, werden nicht mehr 5%, sondern lediglich 2.5% zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet. Die anderen 2.5% fliessen ab dann wieder in den Teuerungsfonds, damit können die Renten, die seit 1. Januar 2010 mehr als 20% der Kaufkraft eingebüsst haben, wieder gemäss §24 Abs. 7 (neu) Lohngesetz der Teuerung angepasst werden, obwohl sich dadurch der Beitrag zur Stärkung des Deckungsgrades vermindert.

Die Sonderregelung betreffend den Teuerungsausgleich bei starker Teuerung war umstritten. Ein Streichungsantrag wurde jedoch im Sinne des Kompromisses mit 8 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Für vom Kanton mit einer Staatsgarantie ausgestattete Vorsorgewerke leisten die Arbeitnehmen-	Für vom Kanton mit einer Staatsgarantie ausgestattete Vorsorgewerke leisten die Arbeitnehmen-
den bis und mit dem Jahr 2024 einen Zusatzbeitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme. Der von	den bis und mit dem Jahr 2024 einen Zusatzbeitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme im

den Arbeitgebern dieser Anschlüsse zu leistende Sinne von Art. 17 Abs. 2 lit f Bundesgesetz Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme für über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge den Teuerungsfonds wird bis und mit dem Jahr 2024 zur Stärkung des Deckungsgrades verwenvom 17. Dezember 1993 (FZG) zur Stärkung des Deckungsgrades. Der von den Arbeitgebern dieser Anschlüsse zu leistende Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme für den Teuerungsfonds wird zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet, bis dieser 100% erreicht hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024. Beträgt die Teuerung seit dem 1. Januar 2010 mehr als 20%, werden frühestens ab dem Jahr 2025 2.5% der versicherten Lohnsumme in den Teuerungsfonds einbezahlt, der Beitrag zur Stärkung des Deckungsgrads wird entsprechend reduziert.

Absatz 4

Der ursprüngliche Absatz 4 entfällt, denn sobald der Deckungsgrad einen Wert von 100% plus Wertschwankungsreserve übersteigt, liegen freie Mittel vor. Wenn dies schon vor Ende 2024 der Fall sein sollte, dann könnten die freien Mittel zum Beispiel so verwendet werden, dass die Belastung der Versicherten durch die noch laufende Rückerstattung in Form des erhöhten Beitrages von 1.6% bzw. der Nichtspeisung des Teuerungsfonds reduziert oder ganz kompensiert wird.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Die Massnahmen gemäss Abs. 2 entfallen schon zu einem früheren Zeitpunkt auf das jeweilige Jahresende, auf das der Deckungsgrad des jeweiligen Anschlusses 100% plus genügend Wertschwankungsreserve erreicht hat.	Entfällt

Neu wird in Absatz 4 der Besitzstand für den Übergang in das Beitragsprimat geregelt. Die von der Kommission vorgeschlagene Besitzstandslösung richtet sich nach den geleisteten Beitragsjahren. Der volle Besitzstand wird bei 38 Beitragsjahren nach heute geltenden versichungstechnischen Grundlagen – also ohne Berücksichtigung der Senkung des technischen Zinssatzes – gewährt. Bei weniger Beitragsjahren wird der Besitzstand linear reduziert. Dieser Besitzstand gilt für den Bereich Staat, sowie für alle Vorsorgewerke der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
	Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 25 Jahre oder älter sind, wird ein Besitzstand für die im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente gewährt. Für die Berechnung der Altersrente im Beitragsprimat werden die versicherungstechnischen Grund-
	lagen per 1. Januar 2014 und ein Projektionszinssatz von 1.5% als Basis verwendet.

Bei versicherten Personen, welche weniger als
38 Beitragsjahre aufweisen, wird diese Garan-
tie um 1/38 pro fehlendes Jahr gekürzt. Für die
Bestimmung der Beitragsjahre ist der Beginn
des Vorsorgeverhältnisses massgebend,
welches der Berechnung der Garantie zugrun-
de liegt. Beitragsjahre aus früheren Vorsorge-
verhältnissen werden angerechnet, wenn die
Beitragsjahre in der PKBS zurückgelegt
worden sind und die versicherte Person bei
der PKBS ununterbrochen versichert ist.

Absatz 5

Für Arbeitnehmende kurz vor der Pensionierung sollen zudem die Folgen der Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0% abgefedert werden. Arbeitnehmende bis fünf Jahre vor der Pensionierung erhalten den vollen Besitzstand. Für Arbeitnehmende zwischen fünf bis zehn Jahren vor der Pensionierung wird der Besitzstand linear reduziert.

Mit der linearen Kürzung werden grosse Sprünge vermieden, ansonsten führt die Lösung zu Fällen, in denen eine Person, die genau fünf Jahre vor der Pensionierung steht, den vollen Besitzstand erhält, und eine Person, die fünf Jahre und einen Monat vor der Pensionierung steht, gar keinen.

Die Berechnungsgrundlagen werden präzisiert, um in der Umsetzung möglichst keine Fragen offen zu lassen.

Vorschlag RR Änderungsantrag der WAK Für alle versicherten Personen der Vorsorge-Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an werke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält. denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält. welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamversichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor werdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen stehen, wird ein Besitzstand für die im bisheri-Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Gagen ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrantie erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der rente gewährt. Für die Berechnung der Altersversicherten Altersrente oder einer Einlage auf rente im Beitragsprimat werden die versicheeinem Sparkonto. Bei versicherten Personen, welrungstechnischen Grundlagen, die im Zeitche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlipunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gelten, sowie ein Projektionszinssatz von 1.5% chen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 als Basis verwendet. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen Jahren wegfällt. ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt.

Absatz 6

Der ursprüngliche Absatz 6 entfällt.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung	Entfällt

versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 25 Jahre oder älter sind, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente oder einer Einlage auf einem Sparkonto. Bei versicherten Personen, welche weniger als 38 Beitragsjahre aufweisen, wird diese Garantie um 1/38 pro fehlendes Jahr gekürzt.

Im neuen Absatz 6 wird festgehalten, dass jeweils der höhere Besitzstand gemäss Absätzen 4 und Absatz 5 gilt.

Der Arbeitgeber bezahlt den Besitzstand mittels einer Einmaleinlage und dieser wird den Versicherten auf ihrem Sparkonto gutgeschrieben. Der Besitzstand wird von den Arbeitnehmenden über zehn Jahre hinweg erworben, die sie bei der PKBS versichert bleiben müssen (d. h., bei einem Wechsel z. B. von einem Spital zum anderen verändert sich diese Besitzstandsleistung nicht). Tritt eine arbeitnehmende Person nach weniger als zehn Jahren und noch vor dem Rücktrittsalter aus dem Vorsorgewerk aus, wird der nicht erworbene Teil von der Austrittsleitung abgezogen.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Es gilt die jeweils höhere Garantie gemäss Abs. 5 und 6. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieser Garantie herangezogen.	Es gilt der jeweils höhere Besitzstand gemäss Abs. 4 und 5. Der Besitzstand erfolgt mittels einer Einmaleinlage auf dem Sparkonto und wird über 10 Jahre bei der PKBS, spätestens aber bei Pensionierung erworben. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieses Besitzstands herangezogen.

Absatz 7

In Absatz 7 wird die Überweisung der Mittel an die PKBS auf Antrag des Finanzdepartements genau geregelt. Bei einem vorzeitigen Austritt aus der PKBS wird der nicht erworbene Anteil der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
	Der Kanton leistet für die mit einer Staatsgarantie ausgestatteten Vorsorgewerke für die Besitzstandsleistungen gemäss Abs. 6 die Einmaleinlage auf den ersten Banktag nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes. Nicht vollständig erworbene Besitzstandseinlagen werden der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

Absatz 8

In Absatz 8 wird die Übertragung der Rentenbeziehenden aus den ehemaligen Arbeitsverhältnissen mit der BVB und der IWB präziser geregelt, um mögliche Unklarheiten zu vermeiden.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Sämtliche im Vorsorgewerk Staat geführten Rentenbeziehenden, die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der BVB oder der IWB stammen, werden per Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Vorsorgewerk der BVB bzw. der IWB übertragen. Die Übertragung ist für die Berechnung des Ausgangsdeckungsgrades gemäss § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen.	Sämtliche im Vorsorgewerk Staat geführten Rentenbeziehenden, die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der BVB oder der IWB stammen, werden per Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf das Vorsorgewerk der BVB bzw. der IWB unter der Berücksichtigung der am 1. Januar 2013 geltenden technischen Grundlagen der PKBS sowie mit dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens massgebenden Deckungsgrads des Vorsorgewerks des Staates übertragen. Die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Abs. 2 sind so zu bestimmen, als ob diese Übertragung bereits am 1. Januar 2013 erfolgt wäre.

Absatz 9

Nach BVG dürfen laufende Rentenleistungen nicht gekürzt werden. Absatz 9 bleibt unverändert.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Für Rentenleistungen, welche aufgrund des bisherigen Gesetzes zu laufen begonnen haben, besteht Besitzstand. Die periodische Überprüfung des Leistungsanspruchs infolge Invalidität bleibt vorbehalten. Ist im Bereich Staat oder seiner bei der PKBS angeschlossenen Beteiligungen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, so gilt das bisherige Gesetz.	Unverändert

Absatz 10

In Absatz 10 erfolgt aufgrund des Primatwechsels eine Anpassung an die Formulierung betreffend die Regelung des Umgangs mit nachträglichen Lohnanpassungen.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Die Erhöhung der versicherten Leistungen sowie die damit zusammenhängende Nachzahlung von Beiträgen infolge rückwirkender Anpassung des Lohnes werden nach den Grundlagen beurteilt, welche zum Zeitpunkt der Erhöhung des versicherten Lohnes wirksam sind.	Der Verwaltungsrat regelt die Erhöhung der Freizügigkeitsleistung einer rückwirkenden Anpassung des Lohnes vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes. Der Arbeitgeber trägt die versicherungstechnisch bestimmte Finanzierungslücke, die sich nach Abzug einer Nachzahlung des oder der Arbeitnehmenden ergibt.

Absatz 11

Absatz 11 bleibt unverändert.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
Anwartschaftliche Leistungsansprüche in Zusammenhang mit laufenden Rentenleistungen werden nach demjenigen Reglement beurteilt, das aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.	Unverändert

§ 15. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Die Änderungen des Pensionskassengesetzes, der Primatwechsel, die Abfederung der Rentenaltererhöhung für Schichtdienstleistende sowie insbesondere auch die Änderungen betreffend das Ruhegehalt von Magistratspersonen haben Änderungen im Personalgesetz und im Lohngesetz zur Folge. Diese Änderungen werden im Folgenden einzeln erläutert.

§ 35. Personalgesetz

In § 35 wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand geregelt. **Absätze 1, 2** und **4** bleiben unverändert.

Aus Beitragsprimatoptik ist in **Absatz 3** der Anspruch der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters anders zu formulieren.

Die Kommission beantragt, einen neuen **Absatz 5** einzufügen. Wie in Kapitel 4.5 ausgeführt wurde, hat die Kommission beschlossen, die Rentenaltererhöhung sowie die Folgen des Primatwechsels für Schichtarbeitende abzufedern.

Die seit 2008 eingeführte Versicherung des Schichtlohns reicht bei regelmässiger Schichtarbeit an und für sich aus, um bei einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 63 das ordentliche
Rentenziel auf dem Nicht-Schichtlohn zu erreichen. Dies gilt allerdings nicht für Arbeitnehmende, die vor 2046 in Pension gehen, da die Schichtversicherung für diese Arbeitnehmenden noch nicht genügend lange in Kraft ist. Umgekehrt kommt für heute schon ältere
Arbeitnehmende die Besitzstandsregelung des neuen Pensionskassengesetzes zum Tragen.
Damit stellt sich die Problematik vor allem für schichtleistende Arbeitnehmende, die ca. in den
Jahren 2023 bis 2036 in Pension gehen möchten. Die Kommission beantragt im Sinne einer
Übergangsregelung, dass der Arbeitgeber für diese Personen eine vom durchschnittlichen
Schichtlohn und den Beitragsjahren abhängige Einmaleinlage leistet, damit das ordentliche
Rentenziel im Idealfall bereits im Alter 63 erreicht wird, sofern sich der oder die
Schichtdienstleistende effektiv frühzeitig pensionieren lässt. Für den Bereich Staat betragen
die daraus resultierenden Mehrkosten in den Jahren 2023 bis 2036 maximal 0.5 Mio. Franken
iährlich

Ein Antrag für die Streichung dieser Sonderregelung wurde im Sinne des Kompromisses mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
§ 35. erhält folgende neue Fassung:	§ 35. erhält folgende neue Fassung:
¹ Falls keine anderslautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.	Unverändert
² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder	Unverändert
eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70	
sind möglich. Die Pensionierung kann auch in Teil-	
schritten erfolgen.	
In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regie- rungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pen- sionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt mit	In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren.
den im Alter 65 versicherten Leistungen. Der Ar-	Das Altersguthaben der Mitarbeiterin bzw. des
beitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehr-	Mitarbeiters ist so zu erhöhen, dass dieselbe
belastung im Deckungskapital.	Rente resultiert, wie sie im Alter 65 unter
	Einrechnung eines Zinses von 1% versichert

	ist. Der Arbeitgeber vergütet der Pensions- kasse die hierzu notwendige Einmaleinlage.
⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat.	Unverändert
	⁵ Für Schichtdienstleistende, die nach Wirksamwerden des neuen Pensionskassengesetzes und spätestens 2036 mit Alter 64 oder früher in Pension gehen, leistet der Arbeitgeber eine Einmaleinlage. Diese beträgt 17% des durchschnittlich versicherten Schichtlohns, multipliziert mit den vollen in der PKBS vor dem 1. Januar 2008 zurückgelegten Beitragsjahren. Die Beitragsjahre zählen frühestens ab Alter 25. Der durchschnittliche Schichtlohn bestimmt sich als Summe der seit 1. Januar 2008 vom Arbeitgeber auf den Schichtzulagen geleisteten Sparbeiträge, dividiert durch 17% und die Anzahl Jahre seit 1. Januar 2008. Allfällige Besitzstandsleistungen werden bis fünf Jahre nach Wirksamwerden des neuen Pensionskassengesetzes voll in Abzug gebracht, für weitere fünf Jahre mit linear sinkendem Anteil.

§ 24b. Lohngesetz

In **Absatz 1** wird festgehalten, dass der Anschluss des Kantons Basel-Stadt im Beitragsprimat geführt wird. Prinzipiell ist es nicht notwendig, im Gesetz die Primatfrage zu klären. Da das Beitragsprimat jedoch zentraler Bestandteil des Kompromisses ist, wird dies an dieser Stelle festgehalten.

In **Absatz 2** wird festgehalten, dass der Regierungsrat den Leistungsplan für den Bereich Staat genehmigt. Dieser Absatz bleibt unverändert.

Der Primatwechsel hat nun allerdings Änderungen in den folgenden Absätzen zur Folge. In **Absätz 3** wird die Zusammensetzung der Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten definiert

In **Absatz 4** wird neu die Skala der ordentlichen Sparbeiträge festgelegt. Die Sparbeiträge richten sich nach Alter auf Basis des versicherten Lohns. Der Arbeitgeber leistet zwei Drittel der Beiträge, der Versicherte einen Drittel. Der durchschnittliche Sparbeitrag beträgt beim heutigen Bestand rund 24%. Neu ist, dass der Sparprozess bereits im Alter 20 gestartet wird. Ein noch früherer Sparbeginn wäre unüblich und die nach der Ausbildung relativ tiefen Löhne sollen nicht zusätzlich durch die Beiträge belastet werden.

Die Kommission hat des Weiteren mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, dass für Personen, die über das Rücktrittsalter hinaus arbeiten, keine Sparbeiträge geleistet werden sollen. Es sollen keine Anreize geschaffen werden, Angestellte über das Rücktrittsalter hinaus zu beschäftigen, damit frühzeitig nach Nachfolgerinnen und Nachfolger gesucht wird.

Leisten die Arbeitnehmenden im Normalfall einen Drittel der Sparbeiträge gemäss neuem Absatz 4, kann die Vorsorgekommission ausgehend von **Absatz 5** entscheiden, dass der künftige Vorsorgeplan alternative Sparpläne vorsieht. Die Arbeitnehmenden können dadurch freiwillig etwas höhere oder tiefere Sparbeiträge leisten, wobei sich die Höhe der Beiträge unmittelbar auf das Rentenziel auswirkt.

Absätze 6 und 7 des regierungsrätlichen Vorschlags entfallen aufgrund des Primatwechsels. Im neuen **Absatz 6** wird der für die Finanzierung der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen wie beispielsweise eine AHV-Überbrückungsrente zur Verfügung stehende Beitrag

festgehalten. Insgesamt sind dies 5.5% der versicherten Lohnsumme. Damit beträgt die Gesamtfinanzierung unverändert 29.5%, wovon der Arbeitgeber 20% und die Arbeitnehmenden 9.5% tragen.

Der neue **Absatz 7** entspricht Absatz 4 des regierungsrätlichen Vorschlags und beinhaltet die Teuerungsregelung.

Im neuen **Absatz 8** wird der Grundsatz der paritätischen Sanierung im Bereich Staat geregelt. Der massgebende Deckungsgrad ist 80%, solange der Anschluss des Bereichs Staat im System der Teilkapitalisierung geführt wird, und 100%, sobald er in das System der Vollkapitalisierung wechselt, wenn der Deckungsgrad 100% plus die volle Wertschwankungsreserve überschreitet.

In **Absatz 9** wird neu die Abfederung einer allfälligen Minderverzinsung für Arbeitnehmende bis fünf Jahre vor der Pensionierung geregelt. Im Sanierungsfall ist diese Abfederung indirekt über den Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers finanziert. Wenn keine Sanierung vorliegt, leistet der Arbeitgeber eine entsprechende Einmaleinlage.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, diese Abfederung der Minderverzinsung für Versicherte *bis sieben Jahre* vor der Pensionierung vorzunehmen. Dieser Antrag wurde mit 6 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Vorschlag RR	Änderungsantrag WAK
§ 24b. Primat, Leistungsplan und Beiträge	§ 24b. Primat, Leistungsplan und Beiträge
¹ Der Anschluss bei der Pensionskasse des Kann-	¹ Der Anschluss bei der Pensionskasse des
tons Basel-Stadt wird grundsätzlich im Leistungs-	Kantons Basel-Stadt wird im Beitragsprimat
primat geführt. Bestimmte Versichertenkategorien	geführt.
können auf Antrag der Vorsorgekommission in	
einem Beitragsprimat geführt werden.	
² Der Regierungsrat genehmigt auf Vorschlag der	Unverändert
Vorsorgekommission Staat den für den Bereich	
Staat gültigen Leistungsplan. ³ Für den Bereich Staat leistet der Arbeitgeber	³ Die Beiträge des Arbeitgebers und der
einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von	Versicherten setzen sich aus Sparbeiträgen,
20% der Summe der versicherten Löhne.	Risikobeiträgen, Beiträgen für übrige Leistun-
2070 del Cultimo del Versionetten Lonne.	gen und Beiträgen an den Teuerungsfonds
	zusammen.
	⁴ Die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge nach
	Alter auf Basis des versicherten Lohnes
	beträgt:
	a) 17-19 Jahre 0.0%
	b) 20-24 Jahre 16.5%
	c) 25-29 Jahre 18.0%
	d) 30-34 Jahre 19.5%
	e) 35-39 Jahre 21.0%
	f) 40-44 Jahre 22.5% q) 45-49 Jahre 24.0%
	g) 45-49 Jahre 24.0% h) 50-54 Jahre 25.5%
	i) 55-59 Jahre 27.0%
	j) 60-65 Jahre 28.5%
	k) ab Rücktrittsalter 0.0%
	Davon leistet der Arbeitgeber zwei Drittel.
⁴ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1.	[Unverändert im neuen Absatz 7]
Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat	
in der Höhe von 5% der Summe der versicherten	
Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn,	
frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als	
20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung	
angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds	
dies erlauben.	50, 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
⁵ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjah-	⁵ Standardmässig betragen die Beiträge der

res leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.	Arbeitnehmenden einen Drittel der ordent- lichen Sparbeiträge gemäss Abs. 4. Die Vorsorgekommission des Bereichs Staat kann innerhalb der Vorgaben der PKBS alternative Sparbeiträge vorsehen, die den Arbeitnehmen- den zur Auswahl angeboten werden. ⁶ Der Beitrag für Arbeitnehmende im Alter zwi-
	schen 17 und 65 Jahren zur Finanzierung der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen beträgt für den Arbeitgeber 4% und für die betroffenen Arbeitnehmenden 1.5% der versicherten Lohnsumme.
⁶ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 7.	Entfällt
Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.	Entfällt
	⁷ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.
⁸ Werden für den Bereich Staat Sanierungsmassnahmen ergriffen, hat der Arbeitgeber mindestens die gleiche wirtschaftliche Last zu tragen wie die Versicherten. Allfällige Verzinsungen unter dem technischen Zinssatz sind wie eine Sanierungsmassnahme zu behandeln, der Arbeitgeber leistet dabei eine entsprechende Einmaleinlage. Allfällige Verzinsungen über dem technischen Zinssatz der letzten 10 Jahre werden dabei angerechnet.	⁸ Werden für den Bereich Staat Sanierungsmass- nahmen ergriffen, hat der Arbeitgeber mindestens die gleiche wirtschaftliche Last zu tragen wie die Versicherten. Liegt der Deckungsgrad unter dem massgebenden Deckungsgrad gemäss § 8 PKG sind auch allfällige Verzinsungen unter dem technischen Zinssatz wie eine Sanierungsmassnahme zu behandeln, der Arbeitgeber leistet dabei eine entsprechende Einmaleinlage.
	Wird eine Verzinsung der ordentlichen Spar- kapitalien unter dem technischen Zinssatz beschlossen, wird diese Minderverzinsung für Versicherte bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter linear von 0% auf 100% anstei- gend abgefedert. Liegt der Deckungsgrad über dem massgebenden Deckungsgrad gemäss § 8 PKG, leistet der Arbeitgeber eine entsprechende Einmaleinlage, um diese Abfederung zu finanzieren.

§ 24c. Magistratspersonen

Die Kommission beantragt eine neue Lösung betreffend Ruhegehalt für ehemalige Magistratspersonen.

Bisher wird bei einem Rücktritt oder einer Nichtwiederwahl einer Magistratsperson vor dem Erreichen des 63. Altersjahrs eine Einmaleinlage in die PKBS getätigt. Der Zweck dieser Einmaleinlage ist, dass die Altersrente, welche die Magistratsperson gestützt auf die Spezialbestimmung für Magistratspersonen im Alter 63 erhalten wird und deren Höhe sich nach Alter und Anzahl Amtsjahre im Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Nichtwiederwahl richtet, finanziert ist. Bis zum Erreichen des 63. Altersjahrs erhält die ehemalige Magistratsperson zudem ein Ruhegehalt, welches vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren abhängt und maximal 65% des versicherten Lohnes beträgt.

Die Einmaleinlage in die PKBS kombiniert mit dem Ruhegehalt fand in der Kommission keine Zustimmung mehr, weshalb die Einführung eines neuen Systems beantragt wird.

Künftig soll auf die Einmaleinlage in die Pensionskasse verzichtet werden. Dafür soll das Ruhegehalt versichert werden. Das Ruhegehalt soll neu zeitlich begrenzt ausbezahlt werden, dafür immer 65% des letzten zu versichernden Lohns betragen. Die zeitliche Befristung hängt vom Alter der Magistratsperson bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl sowie von der Anzahl geleisteter Dienstjahre ab (siehe Tabelle im Anhang zur Synopse).

Diese Systemänderung erfordert Änderungen in einigen Paragraphen, die weiter unten erläutert werden.

Die Kommission hat einen Antrag für einen zusätzlichen Absatz 3 diskutiert, in welchem das Entfallen des Anspruchs auf das Ruhegehalt aufgrund von Amtspflichtverletzungen oder strafbaren Handlungen geregelt werden könnte. Die Kommission beschloss mit 6 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Antrag im Rahmen der Kommissionsberatung nicht weiter zu verfolgen, weil vertiefte Abklärungen über die möglichen Folgen einer solchen Regelung zu treffen sind. Eine entsprechende Ergänzung von § 24c wurde aber nicht grundsätzlich abgelehnt, soll aber über den Weg eines politischen Vorstosses aufgenommen werden, damit die Abklärungen mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen werden können.

Der zweite Satz von § 24c **Absatz 1** wird nach § 24e Absatz 1 verschoben. **Absatz 2** wird aufgrund der Systemänderung hinfällig.

Vorschlag RR	Änderungsantrag der WAK
§ 24c. Magistratspersonen	§ 24c. Magistratspersonen
¹ Magistratspersonen sind die vom Volk gewähl-	¹ Magistratspersonen sind die vom Volk
ten Mitglieder des Regierungsrates sowie die	gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie
hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw.	die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw.
Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das	Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das
Beschwerdewesen (Ombudsfrau bzw. Ombuds-	Beschwerdewesen (Ombudsfrau bzw. Ombuds-
mann). Sie sind während ihrer Amtsdauer hin-	mann). Sie sind während ihrer Amtsdauer hin-
sichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pen-	sichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des
sionskassengesetzes den übrigen Versicherten	Pensionskassengesetzes den übrigen Versicher-
gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt in-	ten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt
folge Todes oder Invalidität werden die Leistun-	infolge Todes oder Invalidität werden die Leistun-
gen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs	gen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs
Staat erbracht.	Staat erbracht.
² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder	Entfällt
Nichtwiederwahl vor dem ordentlichen	
Rücktrittsalter besteht Anspruch auf eine ergänzte	
Austrittsleistung und ein Ruhegehalt.	

§ 24d. Ergänzte Austrittsleistungen für Magistratspersonen

In **Absatz 1** wird aufgrund der zeitlichen Befristung des Ruhegehalts eingefügt, dass das Ruhegehalt *spätestens* mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder im Todesfall erlischt.

In **Absatz 2** wird festgehalten, dass sich die Dauer des Ruhegehalts für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle im Anhang zur Synopse richtet. Für die übrigen Magistratspersonen – Ombudsleute und Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten – wird das Ruhegehalt während zwei Jahren ausbezahlt.

In der Kommission war unbestritten, dass die Ruhegehaltsdauer für Mitglieder des Regierungsrats anders ausgestaltet werden muss als für die übrigen Magistratspersonen. Mit der neuen Ruhegehaltssystematik soll insbesondere die Orientierungsphase bei einem Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt finanziert werden. Die Wiederaufnahme einer Arbeit auf dem Arbeitsmarkt gestaltet sich in der Regel für Mitglieder des Regierungsrats schwieriger als für die übrigen Magistratspersonen, da die Tätigkeit eines Regierungsrats oder einer Regierungsrätin in der Regel weiter weg von seinem oder ihrem ursprünglichen Arbeitsgebiet liegt als insbesondere bei Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten. Aus dieser Überlegung hat die Kommission über die Dauer des Ruhegehalts für Mitglieder des Regierungsrats und für die übrigen Magistratspersonen separat entschieden.

In der Kommission wurden zwei Ruhegehaltstabellen für Mitglieder des Regierungsrats diskutiert: Eine Tabelle richtete sich lediglich nach dem Alter des abtretenden Mitglieds des Regierungsrats, die andere richtet sich nach dem Alter und der Anzahl Amtsjahren. Mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung entschied die Kommission, eine alters- und amtsjahrabhängige Tabelle zu unterstützen, da die Länge der Amtsdauer die Distanz zum ursprünglichen Tätigkeitsfeld vergrössert.

Die Anträge, das Ruhegehalt für Mitglieder des Regierungsrates auf pauschal 4 Jahre oder auf höchstens die Dauer der Amtsjahre zu beschränken, wurden mit 6 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen resp. mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Für die Dauer der Befristung des Ruhegehalts für die übrigen Magistratspersonen lagen diverse Anträge vor (Dauer von pauschal 2 oder 3 Jahren oder eine amtszeitabhängige Variante bis maximal 4 Jahre). Mit 6 zu 5 Stimmen beantragt die Kommission, das Ruhegehalt für die übrigen Magistratspersonen auf zwei Jahre zu beschränken.

In **Absatz 3** wird die Höhe des Ruhegehalts definiert. Das Ruhegehalt beträgt für alle Magistratspersonen 65% des versicherten Lohnes ohne Koordinationsabzug. Anstelle der Austrittszahlung soll der Kanton die Pensionskassenbeiträge und die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben übernehmen.

Absatz 4 bleibt unverändert.

In **Absatz 5** beantragt die Kommission, dass nur für die ehemaligen Magistratspersonen eine Besitzstandsregelung gelten solle. Für amtierende Magistratspersonen soll die neue Ruhegehaltsystematik angewendet werden. Einerseits kann damit verhindert werden, dass über lange Zeit zwei verschiedene Systeme gepflegt werden müssen, andererseits stellt die neue Regelung keine Verschlechterung dar.

Absatz 6 wird neu um eine Regelung betreffend Verrechnung eines allfälligen Erwerbs- und Renteneinkommen nach Amtsende mit dem Ruhegehalt ergänzt, wenn die Magistratsperson zu Amtszeiten ein Teilzeitpensum ausgeübt hat.

Absatz 7 bleibt unverändert.

Vorschlag RR	Änderungsantrag WAK
§ 24e. Ruhegehalt für Magistratspersonen	§ 24d. Ruhegehalt für Magistratspersonen
¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt,	¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so
so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das	besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhe-
Ruhegehalt erlischt mit Erreichen des ordentli-	gehalt erlischt spätestens mit Erreichen des
chen Rücktrittsalters oder im Todesfall.	ordentlichen Rücktrittsalters oder im Todesfall.
² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab	² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem
dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt	Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt

folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod erlischt das Ruhegehalt.	und besteht für Mitglieder des Regierungsrates in Abhängigkeit vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren während der Dauer gemäss Tabelle 1 Anhang 3 zu diesem Gesetz, für die übrigen Magistratspersonen für die Dauer von zwei Jahren.
³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang 3 zu diesem Gesetz, multipliziert mit dem Rentensatz gemäss Leistungsziel. Vorbehalten bleiben Abs. 4 und Abs. 5.	³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz-beträgt 65% des zum Zeitpunkt des Amtsrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben.
⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.	Unverändert
⁵ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehema- ligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und Ruhegehalt.	⁵ Für die jenigen Magistratspersonen, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen bereits Anrecht auf ein Ruhegehalt haben , amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und Ruhegehalt.
⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusam- men mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.	⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt resp. im Folgejahr zurück gefordert. Für Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt auf der Basis eines Beschäftigungsgrades unter 100% wird das Erwerbs- und Renteneinkommen anteilsmässig zu diesem Beschäftigungsgrad angerechnet.
⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Unverändert

§ 24e. Ruhegehalt für Magistratspersonen

Aufgrund der Systemumstellung werden hier einige Änderungen notwendig, die im Folgenden dargelegt werden.

Absatz 1 enthält neu die Reglung von § 24c, dass die Magistratspersonen künftig bis zur Beendigung des Anspruchs auf Ruhehehalt bezüglich Versicherung den übrigen Versicherten gleichgestellt sind.

Absatze 2 bis 6 des regierungsrätlichen Vorschlags entfallen. Im neuen **Absatz 2** wird die Weiterversicherung des Ruhegehalts geregelt.

In **Absatz 3** wird festgehalten, dass für die Altersvorsorge das Ruhegehalt die Basis für die Sparbeiträge sein soll, und für die Risikoleistungen (Tod, Invalidität) soll der bisherige versicherte Lohn die Basis für die entsprechenden Leistungen und Beiträge sein.

Absatz 4 regelt die Höhe der Sparbeiträge und der Beiträge für die Risikoleistungen sowie der übrigen Leistung. Diese sollen gleich hoch sein wie für die übrigen Versicherten.

Vorschlag RR	Änderungsantrag WAK
§ 24d. Ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen	§ 24e. Ergänzte Austrittsleistung für Magistrats- personen Versicherung der Magistratspersonen bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt
¹ Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht folgender Anspruch: Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab dem ordentlichen Rücktrittsalter fälligen Altersrente (inkl. Anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung; Barwert bestimmt mit dem technischen Zinssatz gemäss Tarif PKBS) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.	¹ Magistratspersonen sind während ihrer Amtsdauer und bis zur Beendigung des Anspruchs auf das Ruhegehalt gemäss § 24d hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pensionskassengesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs Staat erbracht.
² Die Höhe der ab Alter 65 fälligen Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang 3 dieses Gesetzes. Die Tabelle gibt den anspruchsberechtigten Prozentsatz des maximalen Leistungsziels vor. Allfällige Einkaufslücken sind zu berücksichtigen, überschüssige Einlagen beim Eintritt werden nicht angerechnet.	Entfällt
Entitle werden mone angereomet.	² Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, ist sie in der Pensionskasse Basel-Stadt während der Dauer des Anspruchs auf das Ruhegehalt weiter zu versichern. so besteht folgender Anspruch: Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab dem ordentlichen Rücktrittsalter fälligen Altersrente (inkl. Anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung; Barwert bestimmt mit dem technischen Zinssatz gemäss Tarif PKBS) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.
	 Der versicherte Jahreslohn entspricht: a) für das Alterssparen dem gemäss § 24d Abs. 6 allfällig gekürzten Ruhegehalt. b) für das Risiko Tod und Invalidität dem gemäss § 24a zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt berechneten versicherten Lohnes.
	⁴ Die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge auf Basis des versicherten Lohnes gemäss Abs. 3 lit. a) richtet sich nach § 24b Abs. 4, der Beitrag zur Finanzierung der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen auf Basis des versicherten

	Lohnes gemäss Abs. 3 lit. b) nach § 24b Abs. 6. Die gesamten Sparbeiträge werden im Folgejahr auf der Basis der Abrechnung gemäss § 24d Abs. 6 in einem Betrag vom Kanton geleistet und als Einmaleinlage gutgeschrieben.
³ Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zur Finanzierung der Altersrente verwendet.	Entfällt
⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.	Entfällt
⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.	Entfällt
⁶ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und ergänzter Austrittsleistung.	Entfällt

§ 24f. Übergangsbestimmung für ehemalige Magistratspersonen

Für die Übergangsbestimmungen für ehemalige Magistratspersonen wird § 24f eingefügt. In **Absatz 1** wird festgehalten, dass für ehemalige Magistratspersonen, die bereits ein Ruhegehalt beziehen, die bisherige Regelung weiterhin gelten solle.

In **Absatz 2** wird die Reduktion der versicherten Leistungen geregelt, falls sie Austrittsleistung aufgrund von Wohneigentum oder infolge Scheidung verringert wurde. In diesen Fällen wird die Garantie nach Absatz 1 nicht aufrechterhalten.

Vorschlag RR	Änderungsantrag WAK
	§ 24f. Übergangsbestimmung für ehemalige
	Magistratspersonen
	¹ Die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens
	dieses Gesetzes bisher versicherten Leistungen
	bei Tod, Alter und Invalidität bleiben für ehema-
	lige Magistratspersonen betragsmässig garan-
	tiert, sofern diese zum Zeitpunkt des Wirksam-
	werdens dieses Gesetzes einen Anspruch auf
	ein Ruhegehalt haben.
	² Bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohn-
	eigentum bzw. bei Übertragung der Austritts-
	leistung infolge Scheidung entfällt die Garantie.

Pensionskassengesetz

In der Schlussbestimmung wird das Wirksamwerden des Gesetzes präziser geregelt. Da für die Erarbeitung des definitiven Leistungsplans die Vorsorgekommissionen schon eingesetzt

sein müssen, soll der Teil C "Organisation und Verwaltung", das heisst die §§ 9-13, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden. Der Regierungsrat kann dann den Rest des Gesetzes, insbesondere zum Beispiel auch die Heraufsetzung des Rücktrittalters auf jenen Zeitpunkt wirksam werden lassen, auf den alle Vorarbeiten soweit geleistet sind, dass die Umstellung erfolgen kann.

Vorschlag RR	Änderungsantrag WAK
Schlussbestimmung	Schlussbestimmung
Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft werden die §§ 9-13 sofort wirksam, für den Rest des Gesetzes bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit auf den 1. Januar eines Kalenderjahres.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat mit 10 zu 1 Stimmen ohne Enthaltungen, dem angehängten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 28. April 2014 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission

Christophe Haller, Präsident

Chily Will

Beilagen

Grossratsbeschluss (inkl. Tabelle) Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG)

Vom []

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1065.01 vom 27. August 2013 sowie in den Bericht der Wirtschaftsund Abgabekommission Nr. 12.1065.02 vom 28. April 2014, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Unter dem Namen Pensionskasse Basel-Stadt ("PKBS") besteht eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.

§ 2. Zweck und Tätigkeitsbereich

- ¹ Die PKBS führt die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgeber durch.
- ² Anschlussvereinbarungen können mit Arbeitgebern, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder dem Kanton Basel-Stadt nahe stehen, abgeschlossen werden. Auch für die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) ist eine Anschlussvereinbarung abzuschliessen; zuständig ist der Regierungsrat.
- ³ Die PKBS ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) in der Gestaltung ihrer Leistungen und ihrer Organisation frei.
- ⁴ Die PKBS kann weitere Aufgaben übernehmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen.

§ 3. Sammeleinrichtung

- ¹ Die PKBS wird als Sammeleinrichtung geführt.
- ² Die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie diejenigen jedes einzelnen Anschlusses bilden jeweils ein separates Vorsorgewerk, das in eigener Rechnung geführt wird.
- ³ Die Anschlüsse tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.
- ⁴ Alle Personen des Bereichs Staat sowie der übrigen Anschlüsse, die einen Jahreslohn beziehen und deshalb der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen, haben der PKBS beizutreten. Ausnahmen sind in der Anschlussvereinbarung festzuhalten.

- ⁵ Im Bereich Staat ist eine Sonderregelung für Magistratspersonen zulässig, sofern die damit verbundenen zusätzlichen Kosten vom Kanton finanziert werden.
- ⁶ Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten kann je Anschluss ein separat ausgewiesener "Teuerungsfonds" gebildet werden. Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.
- ⁷ Der Verwaltungsrat kann einzelne Anschlüsse zu einem gemeinsamen Vorsorgewerk zusammenschliessen.

§ 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks

- ¹ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Das dem Vorsorgewerk zugewiesene Vermögen wird unter Wahrung der Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form auf die Destinatärinnen und Destinatäre verteilt. Näheres ist in den Bestimmungen über die Teilliguidation geregelt.
- ² Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt eine Anschlussvereinbarung voraus, welche die Finanzierung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten sicherstellt. Die Modalitäten werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt. Bestätigt keine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich, dass sie die rentenbeziehenden Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt, so entfaltet die Kündigung der Anschlussvereinbarung keine Wirkung.
- ³ Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

B. Finanzierung, Staatsgarantie und Vorsorgevermögen

§ 5. Grundsätze

- ¹ Die PKBS wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt.
- ² In der Regel sind die Vorsorgewerke im System der Vollkapitalisierung zu führen. Für Vorsorgewerke, für die eine Staatsgarantie besteht, kann die PKBS die Finanzierung der Leistungen im System der Teilkapitalisierung zulassen.
- ³ Vorsorgewerke im Beitragsprimat, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, verzinsen die ordentlichen Sparkapitalien mit dem technischen Zinssatz, wenn deren globaler Deckungsgrad 83.5% überschreitet, maximal mit dem BVG-Mindestzinssatz, wenn er zwischen 80% und 83.5%, und mit Null Prozent, wenn er unter 80% liegt.
- ⁴ Allfällige freie Mittel gemäss BVG dürfen nur von Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung verwendet werden.
- ⁵ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

§ 6. Staatsgarantie

- ¹ Für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung muss eine Staatsgarantie für folgende Leistungen vorliegen, soweit der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2012 nicht unterschritten wird:
 - a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen,
 - b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie
 - c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.
- ² Der automatische Übergang ins System der Vollkapitalisierung erfolgt, wenn der Deckungsgrad mindestens 116% beträgt und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine genügende Wertschwankungsreserve erfüllt sind. Damit entfällt die Staatsgarantie.
- Der Regierungsrat kann für das Vorsorgewerk des Bereichs Staat sowie den Vorsorgewerken derjenigen angeschlossenen Institutionen, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, eine Staatsgarantie gewähren.

§ 7. Vorsorgevermögen

- ¹ Das Vorsorgevermögen wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen, die Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, die Erträge der Anlagen, die freiwilligen Zuwendungen und weitere Einnahmen geäufnet.
- ² Für jedes Vorsorgewerk wird das Vermögen separat ausgewiesen.
- ³ Für die Verbindlichkeiten eines Vorsorgewerks haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Bei Vorsorgewerken im System der Teilkapitalisierung haftet der Garantiegeber maximal im Ausmass der Staatsgarantie.
- ⁴ Die PKBS kann ihre und weitere Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, zulasten der Anlageerträge finanzieren.

§ 8. Sanierung

- ¹ Die PKBS muss im Vorsorgereglement Massnahmen vorsehen, falls der gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften bestimmte Deckungsgrad unter 100% liegt.
- ² Liegt für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung der globale Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) unter 80% oder sinkt der Deckungsgrad für die Aktiven (Deckungsgrad, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unter ihren Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72b BVG, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

C. Organisation und Verwaltung

§ 9. Organe

- ¹ Organe der PKBS sind:
 - a. der Verwaltungsrat;
 - b. die Vorsorgekommissionen;

- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Kontrollorgane.

§ 10. Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. 6 Arbeitgeber-Vertreterinnen und -Vertreter werden vom Regierungsrat bestimmt, 6 Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden gemäss besonderem Wahlreglement von den Versicherten gewählt.
- ² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeber. Das Wahlreglement hat eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen vorzusehen.
- ³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.
- ⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass in der von ihm gewählten Vertretung Frauen und Männer mindestens je zu einem Drittel vertreten sind und setzt sich dafür ein, dass dies auch bei den übrigen Vertretungen der Fall ist.
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat einzelne oder alle der von ihm bestimmten Mitglieder innerhalb der Amtsdauer abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.
- ⁶ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt ein Präsidium. Dieses besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten vertritt.

§ 11. Aufgaben des Verwaltungsrats

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der PKBS. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PKBS sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung, soweit nicht der Gesetzgeber dafür zuständig ist. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der PKBS und leitet die dafür notwendigen Massnahmen wie Anpassungen des Vorsorgeplans in nützlicher Frist ein. Zudem überwacht er die Geschäftsleitung der PKBS.
- ² Der Verwaltungsrat erlässt die für die Durchführung erforderlichen Reglemente, insbesondere über:
 - a. die Vorsorge,
 - b. die Anlage des Vermögens,
 - c. die Rückstellungen und die Verzinsungsregeln.
 - d. die Bestimmungen im Falle einer Teilliquidation,
 - e. die Aufgaben und die Organisation,
 - f. die Wahl und die Aufgabe der Vorsorgekommissionen sowie
 - g. die Rechte und Pflichten des Personals, wobei er sich dabei sinngemäss an das kantonale Personalrecht hält.
- ³ Der Verwaltungsrat nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:
 - a. die Wahl der Revisionsstelle,

- b. die Wahl der Expertin oder des Experten für die berufliche Vorsorge sowie
- c. die Wahl der Geschäftsleitung
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann für die Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 12. Vorsorgekommission

- ¹ Der Kanton (Bereich Staat) sowie jeder angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, dass eine aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird.
- ² Die Vorsorgekommissionen nehmen die ihr aus Gesetz, Reglement und Anschlussvereinbarung zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr.
- ³ Kann für ein Vorsorgewerk keine solche Kommission bestellt werden, übernimmt der Verwaltungsrat diese Aufgabe.

§ 13. Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PKBS nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrats.
- ² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Verwaltungsrat der PKBS reglementarisch fest.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14. Übergangsbestimmung

- ¹ Für Vorsorgewerke, für die bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes keine neue Vorsorgelösung bestimmt wurde, gilt bezüglich des Primats, der Festlegung des versicherten Lohnes, der Höhe der Sparbeiträge und der Risikoleistungen der Vorsorgeplan des Bereichs Staat bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Vorsorgekommission ihren neuen Vorsorgeplan festgelegt hat.
- ² Liegt der Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) für Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung per 1. Januar 2012 über 80%, ist zur Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades per 1. Januar 2012 der 80% überschiessende Teil als Wertschwankungsreserve auszuscheiden.
- ³ Für vom Kanton mit einer Staatsgarantie ausgestattete Vorsorgewerke leisten die Arbeitnehmenden bis und mit dem Jahr 2024 einen Zusatzbeitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme im Sinne von Art. 17 Abs. 2 lit f Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) zur Stärkung des Deckungsgrads. Der von den Arbeitgebern dieser Anschlüsse zu leistende Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme für den Teuerungsfonds wird zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet, bis dieser 100% erreicht hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024. Beträgt die Teuerung seit dem 1. Januar 2010 mehr als 20%, werden frühestens ab dem Jahr 2025 2.5% der versicherten Lohnsumme in den Teuerungsfonds einbezahlt, der Beitrag zur Stärkung des Deckungsgrads wird entsprechend reduziert.

- ⁴ Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 25 Jahre oder älter sind, wird ein Besitzstand für die im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente gewährt. Für die Berechnung der Altersrente im Beitragsprimat werden die versicherungstechnischen Grundlagen per 1. Januar 2014 und ein Projektionszinssatz von 1.5% als Basis verwendet. Bei versicherten Personen, welche weniger als 38 Beitragsjahre aufweisen, wird diese Garantie um 1/38 pro fehlendes Jahr gekürzt. Für die Bestimmung der Beitragsjahre ist der Beginn des Vorsorgeverhältnisses massgebend, welches der Berechnung der Garantie zugrunde liegt. Beitragsjahre aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden angerechnet, wenn die Beitragsjahre in der PKBS zurückgelegt worden sind und die versicherte Person bei der PKBS ununterbrochen versichert ist.
- ⁵ Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird ein Besitzstand für die im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente gewährt. Für die Berechnung der Altersrente im Beitragsprimat werden die versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gelten, sowie ein Projektionszinssatz von 1.5% als Basis verwendet. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt.
- ⁶ Es gilt der jeweils höhere Besitzstand gemäss Abs. 4 und 5. Der Besitzstand erfolgt mittels einer Einmaleinlage auf dem Sparkonto und wird über 10 Jahre bei der PKBS, spätestens aber bei Pensionierung erworben. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieses Besitzstands herangezogen.
- ⁷ Der Kanton leistet für die mit einer Staatsgarantie ausgestatteten Vorsorgewerke für die Besitzstandsleistungen gemäss Abs. 6 die Einmaleinlage auf den ersten Banktag nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes. Nicht vollständig erworbene Besitzstandseinlagen werden der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.
- ⁸ Sämtliche im Vorsorgewerk Staat geführten Rentenbeziehenden, die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der BVB oder der IWB stammen, werden per Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf das Vorsorgewerk der BVB bzw. der IWB unter der Berücksichtigung der am 1. Januar 2013 geltenden technischen Grundlagen der PKBS sowie mit dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens massgebenden Deckungsgrads des Vorsorgewerks des Staates übertragen. Die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Abs. 2 sind so zu bestimmen, als ob diese Übertragung bereits am 1. Januar 2013 erfolgt wäre.
- ⁹ Für Rentenleistungen, welche aufgrund des bisherigen Gesetzes zu laufen begonnen haben, besteht Besitzstand. Die periodische Überprüfung des Leistungsanspruchs infolge Invalidität bleibt vorbehalten. Ist im Bereich Staat oder seiner bei der PKBS angeschlossenen Beteiligungen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, so gilt das bisherige Gesetz.
- ¹⁰ Der Verwaltungsrat regelt die Erhöhung der Freizügigkeitsleistung einer rückwirkenden Anpassung des Lohnes vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes. Der Arbeitgeber trägt die versicherungstechnisch bestimmte Finanzierungslücke, die sich nach Abzug einer Nachzahlung des oder der Arbeitnehmenden ergibt.

¹¹ Anwartschaftliche Leistungsansprüche in Zusammenhang mit laufenden Rentenleistungen werden nach demjenigen Reglement beurteilt, das aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.

§ 15. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

1. Personalgesetz

Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

- ¹ Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.
- ² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.
- ³ In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Das Altersguthaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist so zu erhöhen, dass dieselbe Rente resultiert, wie sie im Alter 65 unter Einrechnung eines Zinses von 1% versichert ist. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die hierzu notwendige Einmaleinlage.
- ⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat.
- ⁵ Für Schichtdienstleistende, die nach Wirksamwerden des neuen Pensionskassengesetzes und spätestens 2036 mit Alter 64 oder früher in Pension gehen, leistet der Arbeitgeber eine Einmaleinlage. Diese beträgt 17% des durchschnittlich versicherten Schichtlohns, multipliziert mit den vollen in der PKBS vor dem 1. Januar 2008 zurückgelegten Beitragsjahren. Die Beitragsjahre zählen frühestens ab Alter 25. Der durchschnittliche Schichtlohn bestimmt sich als Summe der seit 1. Januar 2008 von Arbeitgeber auf den Schichtzulagen geleisteten Sparbeiträge, dividiert durch 17% und die Anzahl Jahre seit 1. Januar 2008. Allfällige Besitzstandsleistungen werden bis fünf Jahre nach Wirksamwerden des neuen Pensionskassengesetzes voll in Abzug gebracht, für weitere fünf Jahre mit linear sinkendem Anteil.

2. Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz)

Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995² wird wie folgt geändert:

Vor § 24a wird folgender neuer Abschnittstitel 4a eingefügt:

4a. Abschnitt: Personalvorsorge

SG 162.100

² SG 164.100

§ 24a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 24a. Versicherter Jahreslohn

- ¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.
- ² Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich oder vertraglich festgelegte Lohn, zuzüglich allfälliger Schichtzulagen.
- ³ Der Koordinationsabzug beträgt 3/8 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.
- ⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt.
- ⁵ Der gemäss Anhang 1 dieses Gesetzes das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

Es werden folgende neue §§ 24b-24f eingefügt:

§ 24b. Primat, Leistungsplan und Beiträge

- ¹ Der Anschluss bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt wird im Beitragsprimat geführt.
- ² Der Regierungsrat genehmigt auf Vorschlag der Vorsorgekommission Staat den für den Bereich Staat gültigen Leistungsplan.
- ³ Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten setzen sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen für übrige Leistungen und Beiträgen an den Teuerungsfonds zusammen.
- ⁴ Die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge nach Alter auf Basis des versicherten Lohnes beträgt:

a) 17-19 Jahre	0.0%
b) 20-24 Jahre	16.5%
c) 25-29 Jahre	18.0%
d) 30-34 Jahre	19.5%
e) 35-39 Jahre	21.0%
f) 40-44 Jahre	22.5%
g) 45-49 Jahre	24.0%
h) 50-54 Jahre	25.5%
i) 55-59 Jahre	27.0%
j) 60-65 Jahre	28.5%
k) ab Rücktrittsalter	0.0%

Davon leistet der Arbeitgeber zwei Drittel.

- ⁵ Standardmässig betragen die Beiträge der Arbeitnehmenden einen Drittel der ordentlichen Sparbeiträge gemäss Abs. 4. Die Vorsorgekommission des Bereichs Staat kann innerhalb der Vorgaben der PKBS alternative Sparbeiträge vorsehen, die den Arbeitnehmenden zur Auswahl angeboten werden.
- ⁶ Der Beitrag für Arbeitnehmende im Alter zwischen 17 und 65 Jahren zur Finanzierung der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen beträgt für den Arbeitgeber 4% und für die betroffenen Arbeitnehmenden 1.5% der versicherten Lohnsumme.
- ⁷ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.
- ⁸ Werden für den Bereich Staat Sanierungsmassnahmen ergriffen, hat der Arbeitgeber mindestens die gleiche wirtschaftliche Last zu tragen wie die Versicherten. Liegt der Deckungsgrad unter dem massgebenden Deckungsgrad gemäss § 8 PKG sind auch allfällige Verzinsungen unter dem technischen Zinssatz wie eine Sanierungsmassnahme zu behandeln, der Arbeitgeber leitet dabei eine entsprechende Einmaleinlage.
- ⁹ Wird eine Verzinsung der ordentlichen Sparkapitalien unter dem technischen Zinssatz beschlossen, wird diese Minderverzinsung für Versicherte bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter linear von 0% auf 100% ansteigend abgefedert. Liegt der Deckungsgrad über dem massgebenden Deckungsgrad gemäss § 8 PKG, leistet der Arbeitgeber eine entsprechende Einmaleinlage, um diese Abfederung zu finanzieren.

§ 24c. Magistratspersonen

¹ Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau bzw. Ombudsmann).

§ 24d. Ruhegehalt für Magistratspersonen

- ¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt erlischt spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder im Todesfall.
- ² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht für Mitglieder des Regierungsrates in Abhängigkeit vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren während der Dauer gemäss Tabelle 1 Anhang 3 zu diesem Gesetz, für die übrigen Magistratspersonen für die Dauer von zwei Jahren.
- ³ Die Höhe des Ruhegehalts beträgt 65% des zum Zeitpunkt des Amtsrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben.
- ⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.
- ⁵ Für diejenigen Magistratspersonen, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen Anrecht auf ein Ruhegehalt haben, gelten die bisherigen Regelungen bezüglich Ruhegehalt.

⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt resp. im Folgejahr zurück gefordert. Für Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt auf der Basis eines Beschäftigungsgrades unter 100% wird das Erwerbs- und Renteneinkommen anteilsmässig zu diesem Beschäftigungsgrad angerechnet.

§ 24e. Versicherung der Magistratspersonen bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt

- ¹ Magistratspersonen sind während ihre Amtsdauer und bis zur Beendigung des Anspruchs auf das Ruhegehalt gemäss § 24d hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pensionskassengesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs Staat erbracht.
- ² Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, ist sie in der Pensionskasse Basel-Stadt während der Dauer des Anspruchs auf das Ruhegehalt weiter zu versichern.
- ³ Der versicherte Jahreslohn entspricht:
 - a) für das Alterssparen dem gemäss §24d Abs. 6 allfällig gekürzten Ruhegehalt.
 - b) für das Risiko Tod und Invalidität dem gemäss § 24a zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt berechneten versicherten Lohnes.
- ⁴ Die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge nach Alter auf Basis des versicherten Lohnes gemäss Abs. 3 lit. a) richtet sich nach § 24b Abs. 4, der Beitrag zur Finanzierung der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen auf Basis des versicherten Lohnes gemäss Abs. 3 lit. b) nach § 24b Abs. 6. Die gesamten Sparbeiträge werden im Folgejahr auf der Basis der Abrechnung gemäss §24d Abs. 6 in einem Betrag vom Kanton geleistet und als Einmaleinlage gutgeschrieben.

§ 24f. Übergangsbestimmung für ehemalige Magistratspersonen

- ¹ Die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bisher versicherten Leistungen bei Tod, Alter und Invalidität bleiben für ehemalige Magistratspersonen betragsmässig garantiert, sofern diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegehalt haben.
- ² Bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum bzw. bei Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung entfällt die Garantie.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert:

In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2025 im Umfang von einem Prozentpunkt erhöht.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

3. Pensionskassengesetz

Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 wird aufgehoben.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft werden die §§ 9-13 sofort wirksam, für den Rest des Gesetzes bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit auf den 1. Januar eines Kalenderjahres.

Dauer Ruhegehalt	in Jahren											
	40	44	40		0	Amtsjah		_		0	0	
AL. 1 1 A	12 und mehr	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	
Alter beim Austritt												
<=35	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.00
36	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.00
37	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.00
38	1.500	1.472	1.444	1.417	1.389	1.361	1.333	1.306	1.278	1.250	1.222	1.22
39	2.000	1.944	1.889	1.833	1.778	1.722	1.667	1.611	1.556	1.500	1.444	1.44
40	2.500	2.417	2.333	2.250	2.167	2.083	2.000	1.917	1.833	1.750	1.667	1.66
41	3.000	2.889	2.778	2.667	2.556	2.444	2.333	2.222	2.111	2.000	1.889	1.88
42	3.500	3.361	3.222	3.083	2.944	2.806	2.667	2.528	2.389	2.250	2.111	2.11
43	4.000	3.833	3.667	3.500	3.333	3.167	3.000	2.833	2.667	2.500	2.333	2.33
44	4.500	4.306	4.111	3.917	3.722	3.528	3.333	3.139	2.944	2.750	2.556	2.55
45	5.000	4.778	4.556	4.333	4.111	3.889	3.667	3.444	3.222	3.000	2.778	2.77
46	5.500	5.250	5.000	4.750	4.500	4.250	4.000	3.750	3.500	3.250	3.000	3.00
47	6.000	5.722	5.444	5.167	4.889	4.611	4.333	4.056	3.778	3.500	3.222	3.22
48	6.500	6.194	5.889	5.583	5.278	4.972	4.667	4.361	4.056	3.750	3.444	3.44
49	7.000	6.667	6.333	6.000	5.667	5.333	5.000	4.667	4.333	4.000	3.667	3.66
50	7.500	7.139	6.778	6.417	6.056	5.694	5.333	4.972	4.611	4.250	3.889	3.88
51	8.000	7.611	7.222	6.833	6.444	6.056	5.667	5.278	4.889	4.500	4.111	4.11
52	8.500	8.083	7.667	7.250	6.833	6.417	6.000	5.583	5.167	4.750	4.333	4.33
53	9.000	8.556	8.111	7.667	7.222	6.778	6.333	5.889	5.444	5.000	4.556	4.55
54	9.500	9.028	8.556	8.083	7.611	7.139	6.667	6.194	5.722	5.250	4.778	4.77
55	10.000	9.500	9.000	8.500	8.000	7.500	7.000	6.500	6.000	5.500	5.000	5.00
56	9.000	9.000	9.000	8.500	8.000	7.500	7.000	6.500	6.000	5.500	5.000	5.00
57	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	7.500	7.000	6.500	6.000	5.500	5.000	5.00
58	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	6.500	6.000	5.500	5.000	5.00
59	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	5.500	5.000	5.00
60	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.00
61	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.00
62	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.00
63	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.00
64	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.00
65	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.00

Synoptischer Vergleich

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
A. Allgemeines	
§ 1. Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz Unter dem Namen Pensionskasse Basel-Stadt ("PKBS") besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.	Unverändert
§ 2. Zweck und Tätigkeitsbereich Die PKBS führt die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie des Personals der angeschlossenen Arbeitgeber durch. Anschlussvereinbarungen können mit Arbeitgebern, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder dem Kanton Basel-Stadt nahe stehen, abgeschlossen werden. Auch für die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) ist eine Anschlussvereinbarung abzuschliessen; zuständig ist der Regierungsrat. Die PKBS ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) in der Gestaltung ihrer Leistungen und ihrer Organisation frei. Die PKBS kann weitere Aufgaben übernehmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen.	Unverändert
§ 3. Sammeleinrichtung ¹ Die PKBS wird als Sammeleinrichtung geführt.	Unverändert

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
² Die Mitarbeitenden des Kantons (Bereich Staat) sowie diejenigen jedes einzelnen Anschlusses bilden jeweils ein separates Vorsorgewerk, das in eigener Rechnung geführt wird.	
³ Die Anschlüsse tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.	
⁴ Alle Personen des Bereichs Staat sowie der übrigen Anschlüsse, die einen Jahreslohn beziehen und deshalb der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen, haben der PKBS beizutreten. Ausnahmen sind in der Anschlussvereinbarung festzuhalten.	
Im Bereich Staat ist eine Sonderregelung für Magistratspersonen zulässig, sofern die damit verbundenen zusätzlichen Kosten vom Kanton finanziert werden.	
⁶ Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten kann je Anschluss ein separat ausgewiesener "Teuerungsfonds" gebildet werden. Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.	
Der Verwaltungsrat kann einzelne Anschlüsse zu einem gemeinsamen Vorsorgewerk zusammenschliessen.	

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
§ 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks	§ 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung / Liquidation eines Vorsorgewerks
Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Verwaltungsrat beschliesse ein anderes Vorgehen. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.	Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Das dem Vorsorgewerk zugewiesene Vermögen wird unter Wahrung der Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form auf die Destinatärinnen und Destinatäre verteilt. Näheres ist in den Bestimmungen über die Teilliquidation geregelt.
Talletter resignegt.	Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt eine Anschlussvereinbarung voraus, welche die Finanzierung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten sicherstellt. Die Modalitäten werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt. Bestätigt keine neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich, dass sie die rentenbeziehenden Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt, so entfaltet die Kündigung der Anschlussvereinbarung keine Wirkung.
² Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.	³ Abs ä tze 1 und 2 gelten sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.
³ Wird der Anschluss an die PKBS durch Kündigung der Anschlussvereinbarung oder Liquidation des Arbeitgebers aufgehoben, wird das	Entfällt

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
dem Vorsorgewerk zugewiesene Vermögen unter Wahrung der Rechte der Destinatärinnen und Destinatäre auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder in einer gesetzlich vorgesehenen Form auf die Destinatärinnen und Destinatäre verteilt. Näheres ist in den Bestimmungen über die Teilliquidation geregelt.	
B. Finanzierung, Staatsgarantie und Vorsorgevermögen	
 § 5. Grundsätze Die PKBS wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt. In der Regel sind die Vorsorgewerke im System der Vollkapitalisierung zu führen. Für Vorsorgewerke, für die eine Staatsgarantie besteht, kann die PKBS die Finanzierung der Leistungen im System der Teilkapitalisierung zulassen. 	§ 5. Grundsätze Die PKBS wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse geführt. In der Regel sind die Vorsorgewerke im System der Vollkapitalisierung zu führen. Für Vorsorgewerke, für die eine Staatsgarantie besteht, kann die PKBS die Finanzierung der Leistungen im System der Teilkapitalisierung zulassen. Vorsorgewerke im Beitragsprimat, die im System der Teilkapitalisierung geführt werden, verzinsen die ordentlichen Sparkapitalien mit dem technischen Zinssatz, wenn deren globaler Deckungsgrad 83.5% überschreitet, maximal mit dem BVG-Mindestzinssatz, wenn er zwischen 80% und 83.5% und mit Null
³ Allfällige freie Mittel gemäss BVG dürfen nur von Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung verwendet werden.	Prozent, wenn er unter 80% liegt. ⁴ Allfällige freie Mittel gemäss BVG dürfen nur von Vorsorgewerken in Vollkapitalisierung verwendet werden.
⁴ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.	Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
§ 6. Staatsgarantie Für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung muss eine Staatsgarantie für folgende Leistungen vorliegen, soweit der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2012 nicht unterschritten wird: a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen, b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen. Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt ist und genügend Wertschwankungsreserven ausgewiesen werden.	§ 6. Staatsgarantie Für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung muss eine Staatsgarantie für folgende Leistungen vorliegen, soweit der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2012 nicht unterschritten wird: a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen, b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen. Der automatische Übergang ins System der Vollkapitalisierung erfolgt, wenn der Deckungsgrad mindestens 116% beträgt und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine genügende Wertschwankungsreserve erfüllt sind. Damit entfällt auch die
³ Der Regierungsrat kann für das Vorsorgewerk des Bereichs Staat sowie den Vorsorgewerken derjenigen angeschlossenen Institutionen, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, eine Staatsgarantie gewähren.	Staatsgarantie. 3 Der Regierungsrat kann für das Vorsorgewerk des Bereichs Staat sowie den Vorsorgewerken derjenigen angeschlossenen Institutionen, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, eine Staatsgarantie gewähren.
§ 7. Vorsorgevermögen Das Vorsorgevermögen wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der versicherten Personen, die Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, die Erträge der Anlagen, die freiwilligen Zuwendungen und weitere Einnahmen geäufnet.	Unverändert
² Für jedes Vorsorgewerk wird das Vermögen separat ausgewiesen.	

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
³ Für die Verbindlichkeiten eines Vorsorgewerks haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Bei Vorsorgewerken im System der Teilkapitalisierung haftet der Garantiegeber maximal im Ausmass der Staatsgarantie.	
⁴ Die PKBS kann ihre und weitere Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit anfallen, zulasten der Anlageerträge finanzieren.	
§ 8. Sanierung Die PKBS muss im Vorsorgereglement Massnahmen vorsehen, falls der gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften bestimmte Deckungsgrad unter 100% liegt.	Unverändert
² Liegt für Vorsorgewerke im System der Teilkapitalisierung der globale Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) unter 80% oder sinkt der Deckungsgrad für die Aktiven (Deckungsgrad, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unter ihren Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72b BVG, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten.	
C. Organisation und Verwaltung	Unverändert
§ 9. Organe Organe der PKBS sind: a. der Verwaltungsrat; b. die Vorsorgekommissionen; c. die Geschäftsleitung; d. die Kontrollorgane.	

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
§ 10. Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. 6 Arbeitgeber- Vertreterinnen und -Vertreter werden vom Regierungsrat bestimmt, 6 Arbeitnehmer-Vertreterinnen und -Vertreter werden gemäss besonderem Wahlreglement von den Versicherten gewählt.	Unverändert
² Der Regierungsrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeber. Das Wahlreglement hat eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen vorzusehen.	
³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.	
⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass in der von ihm gewählten Vertretung Frauen und Männer mindestens je zu einem Drittel vertreten sind und setzt sich dafür ein, dass dies auch bei den übrigen Vertretungen der Fall ist.	
⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat einzelne oder alle der von ihm bestimmten Mitglieder innerhalb der Amtsdauer abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.	
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt ein Präsidium. Dieses besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten vertritt.	

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
§ 11. Aufgaben des Verwaltungsrats Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der PKBS. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PKBS sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung, soweit nicht der Gesetzgeber dafür zuständig ist. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der PKBS und leitet die dafür notwendigen Massnahmen wie Anpassungen des Vorsorgeplans in nützlicher Frist ein. Zudem überwacht er die Geschäftsleitung der PKBS.	Unverändert
Der Verwaltungsrat erlässt die für die Durchführung erforderlichen Reglemente, insbesondere über: a. die Vorsorge, b. die Anlage des Vermögens, c. die Rückstellungen und die Verzinsungsregeln, d. die Bestimmungen im Falle einer Teilliquidation, e. die Aufgaben und die Organisation, f. die Wahl und die Aufgabe der Vorsorgekommissionen sowie g. die Rechte und Pflichten des Personals, wobei er sich dabei sinngemäss an das kantonale Personalrecht hält.	
Der Verwaltungsrat nimmt zudem folgende Aufgaben wahr: a. die Wahl der Revisionsstelle, b. die Wahl der Expertin oder des Experten für die berufliche Vorsorge sowie c. die Wahl der Geschäftsleitung.	
⁴ Der Verwaltungsrat kann für die Erfüllung seiner Aufgabe Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht dem Verwaltungs-	

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
rat angehören.	
§ 12. Vorsorgekommission Der Kanton (Bereich Staat) sowie jeder angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, dass eine aus Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird. Die Vorsorgekommissionen nehmen die ihr aus Gesetz, Reglement	Unverändert
und Anschlussvereinbarung zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr. ³ Kann für ein Vorsorgewerk keine solche Kommission bestellt werden, übernimmt der Verwaltungsrat diese Aufgabe.	
§ 13. Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PKBS nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrats.	§ 13. Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der PKBS nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrats.
² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Verwaltungsrat der PKBS im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.	² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Verwaltungsrat der PKBS im Geschäfts- und Organisationsreglement reglementarisch fest.
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 14. Übergangsbestimmung Bis die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke eine neue Vorsorgelösung beschlossen haben, gilt während maximal 2 Jahren seit Wirksamwerden dieses Gesetzes die Vorsorgelösung nach bisherigem Gesetz und Reglement weiter. Die Vorsorgekommissionen sind	§ 14. Übergangsbestimmung 1 Für Vorsorgewerke, für die bis zum Wirksamwerden dieses Gesetzes keine neue Vorsorgelösung bestimmt wurde, gilt bezüglich des Primats, der Festlegung des versicherten Lohnes, der Höhe der Sparbeiträge und der Risikoleistungen der

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
verpflichtet, innerhalb dieses Zeitraums die neue Vorsorgelösung zu bestimmen.	Vorsorgeplan des Bereichs Staat bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Vorsorgekommission ihren neuen Vorsorgeplan festgelegt hat.
² Liegt der Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) für Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung per 1. Januar 2012 über 80%, ist zur Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades per 1. Januar 2012 der 80% überschiessende Teil als Wertschwankungsreserve auszuscheiden.	Liegt der Deckungsgrad (Aktive und Rentnerinnen und Rentner zusammen) für Anschlüsse im System der Teilkapitalisierung per 1. Januar 2012 über 80%, ist zur Festlegung des Ausgangsdeckungsgrades per 1. Januar 2012 der 80% überschiessende Teil als Wertschwankungsreserve auszuscheiden.
Für vom Kanton mit einer Staatsgarantie ausgestattete Vorsorgewerke leisten die Arbeitnehmenden bis und mit dem Jahr 2024 einen Zusatzbeitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme. Der von den Arbeitgebern dieser Anschlüsse zu leistende Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme für den Teuerungsfonds wird bis und mit dem Jahr 2024 zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet.	Für vom Kanton mit einer Staatsgarantie ausgestattete Vorsorgewerke leisten die Arbeitnehmenden bis und mit dem Jahr 2024 einen Zusatzbeitrag von 1.6% der versicherten Lohnsumme im Sinne von Art. 17 Abs. 2 lit f Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) zur Stärkung des Deckungsgrads. Der von den Arbeitgebern dieser Anschlüsse zu leistende Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme für den Teuerungsfonds wird zur Stärkung des Deckungsgrades verwendet, bis dieser 100% erreicht hat, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2024. Beträgt die Teuerung seit dem 1. Januar 2010 mehr als 20%, werden frühestens ab dem Jahr 2025 2.5% der versicherten Lohnsumme in den Teuerungsfonds einbezahlt, der Beitrag zur Stärkung des Deckungsgrads wird entsprechend reduziert.
⁴ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 entfallen schon zu einem früheren Zeitpunkt auf das jeweilige Jahresende, auf das der Deckungsgrad des jeweiligen Anschlusses 100% plus genügend Wertschwankungsreserve erreicht hat.	Entfällt

Vorschlag Regierungsrat Kompromissvorschlag WAK ⁴ Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 25 Jahre oder älter sind, wird ein Besitzstand für die im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente gewährt. Für die Berechnung der Altersrente im Beitragsprimat werden die versicherungstechnischen Grundlagen per 1. Januar 2014 und ein Projektionszinssatz von 1.5% als Basis verwendet. Bei versicherten Personen, welche weniger als 38 Beitragsjahre aufweisen, wird diese Garantie um 1/38 pro fehlendes Jahr gekürzt. Für die Bestimmung der Beitragsjahre ist der Beginn des Vorsorgeverhältnisses massgebend, welches der Berechnung der Garantie zugrunde liegt. Beitragsjahre aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden angerechnet, wenn die Beitragsjahre in der PKBS zurückgelegt worden sind und die versicherte Person bei der PKBS ununterbrochen versichert ist. Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird ein Besitzstand für die im bisherigen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente gewährt. Für die ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie Berechnung der Altersrente im Beitragsprimat werden die erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt des oder einer Einlage auf einem Sparkonto. Bei versicherten Personen, Wirksamwerdens Gesetzes aelten. dieses sowie welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktritts-Projektionszinssatz von 1.5% als Basis verwendet. alter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen sodass sie ab 10 Jahren wegfällt.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
Für alle versicherten Personen der Vorsorgewerke des Bereichs Staat und der Arbeitgeber, an denen der Kanton eine 100%-Beteiligung hält, welche in der bisherigen Leistungsprimatlösung versichert sind und die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 25 Jahre oder älter sind, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie erfolgt mittels einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente oder einer Einlage auf einem Sparkonto. Bei versicherten Personen, welche weniger als 38 Beitragsjahre aufweisen, wird diese Garantie um 1/38 pro fehlendes Jahr gekürzt. Tes gilt die jeweils höhere Garantie gemäss Abs. 5 und 6. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieser Garantie herangezogen.	ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Entfällt
	Der Kanton leistet für die mit einer Staatsgarantie ausgestatteten Vorsorgewerke für die Besitzstandsleistungen gemäss Abs. 6 die Einmaleinlage auf den ersten Banktag nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes. Nicht vollständig erworbene Besitzstandseinlagen werden der Arbeitgeberbeitragsreserve gutgeschrieben.

Vorschlag Regierungsrat

⁸ Sämtliche im Vorsorgewerk Staat geführten Rentenbeziehenden, die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der BVB oder der IWB stammen, werden per Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Vorsorgewerk der BVB bzw. der IWB übertragen. Die Übertragung ist für die Berechnung des Ausgangsdeckungsgrades gemäss § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen.

- Für Rentenleistungen, welche aufgrund des bisherigen Gesetzes zu laufen begonnen haben, besteht Besitzstand. Die periodische Überprüfung des Leistungsanspruchs infolge Invalidität bleibt vorbehalten. Ist im Bereich Staat oder seiner bei der PKBS angeschlossenen Beteiligungen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, so gilt das bisherige Gesetz.
- Die Erhöhung der versicherten Leistungen sowie die damit zusammenhängende Nachzahlung von Beiträgen infolge rückwirkender Anpassung des Lohnes werden nach den Grundlagen beurteilt, welche zum Zeitpunkt der Erhöhung des versicherten Lohnes wirksam sind.
- Anwartschaftliche Leistungsansprüche in Zusammenhang mit laufenden Rentenleistungen werden nach demjenigen Reglement beurteilt, das aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.

Kompromissvorschlag WAK

- Sämtliche im Vorsorgewerk Staat geführten Rentenbeziehenden, die aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis mit der BVB oder der IWB stammen, werden per Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf das Vorsorgewerk der BVB bzw. der IWB unter der Berücksichtigung der am 1. Januar 2013 geltenden technischen Grundlagen der PKBS sowie mit dem zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens massgebenden Deckungsgrads des Vorsorgewerks des Staates übertragen. Die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Abs. 2 sind so zu bestimmen, als ob diese Übertragung bereits am 1. Januar 2013 erfolgt wäre.
- Für Rentenleistungen, welche aufgrund des bisherigen Gesetzes zu laufen begonnen haben, besteht Besitzstand. Die periodische Überprüfung des Leistungsanspruchs infolge Invalidität bleibt vorbehalten. Ist im Bereich Staat oder seiner bei der PKBS angeschlossenen Beteiligungen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, so gilt das bisherige Gesetz.
- Der Verwaltungsrat regelt die Erhöhung der Freizügigkeitsleistung einer rückwirkenden Anpassung des Lohnes vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes. Der Arbeitgeber trägt die versicherungstechnisch bestimmte Finanzierungslücke, die sich nach Abzug einer Nachzahlung des oder der Arbeitnehmenden ergibt.
- Anwartschaftliche Leistungsansprüche in Zusammenhang mit laufenden Rentenleistungen werden nach demjenigen Reglement beurteilt, das aufgrund dieses Gesetzes erlassen wird.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
§ 15. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ 1. Personalgesetz Das Personalgesetz vom 17. November 1999 ³ wird wie folgt geändert:	
§ 35 erhält folgende neue Fassung:	§ 35 erhält folgende neue Fassung:
¹ Falls keine anderslautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.	¹ Falls keine anderslautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.
² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.	² Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder eine aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70 sind möglich. Die Pensionierung kann auch in Teilschritten erfolgen.
³ In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt mit den im Alter 65 versicherten Leistungen. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.	³ In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Das Altersguthaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist so zu erhöhen, dass dieselbe Rente resultiert, wie sie im Alter 65 unter Einrechnung eines Zinses von 1% versichert ist. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die hierzu notwendige Einmaleinlage.
⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der	⁴ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der

³ SG 162.100.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat.	versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat. ⁵ Für Schichtdienstleistende, die nach Wirksamwerden des neuen Pensionskassengesetzes und spätestens 2036 mit Alter 64 oder früher in Pension gehen, leistet der Arbeitgeber eine Einmaleinlage. Diese beträgt 17% des durchschnittlich versicherten Schichtlohns, multipliziert mit den vollen in der PKBS vor dem 1. Januar 2008 zurückgelegten Beitragsjahren. Die Beitragsjahre zählen frühestens ab Alter 25. Der durchschnittliche Schichtlohn bestimmt sich als Summe der seit 1. Januar 2008 vom Arbeitgeber auf den Schichtzulagen geleisteten Sparbeiträge, dividiert durch 17% und die Anzahl Jahre seit 1. Januar 2008. Allfällige Besitzstandsleistungen werden bis fünf Jahre nach Wirksamwerden des neuen Pensionskassengesetzes voll in Abzug gebracht, für weitere fünf Jahre mit linear sinkendem Anteil.
2. Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz)	
Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 ⁴ wird wie folgt geändert:	
Vor § 24a wird folgender neuer Abschnittstitel 4a eingefügt:	

⁴ SG 164.100.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
4a. Abschnitt: Personalvorsorge	Unverändert
§ 24a samt Titel erhält folgende neue Fassung:	
§ 24a. Versicherter Jahreslohn ¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.	
² Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich oder vertraglich festgelegte Lohn, zuzüglich allfälliger Schichtzulagen.	
³ Der Koordinationsabzug beträgt 3/8 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.	
⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt.	
⁵ Der gemäss Anhang 1 dieses Gesetzes das Maximum von Lohn- klasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.	
Es werden folgende neue §§ 24b-24e eingefügt:	Es werden folgende neue §§ 24b-24f eingefügt:
§ 24b. Primat, Leistungsplan und Beiträge ¹ Der Anschluss bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt wird grundsätzlich im Leistungsprimat geführt. Bestimmte Versichertenkategorien können auf Antrag der Vorsorgekommission in einem Beitragsprimat geführt werden.	§ 24b. Primat, Leistungsplan und Beiträge ¹ Der Anschluss bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt wird im Beitragsprimat geführt.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
² Der Regierungsrat genehmigt auf Vorschlag der Vorsorgekommission Staat den für den Bereich Staat gültigen Leistungsplan.	² Der Regierungsrat genehmigt auf Vorschlag der Vorsorge- kommission Staat den für den Bereich Staat gültigen Leistungsplan.
	³ Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten setzen sich aus Sparbeiträgen, Risikobeiträgen, Beiträgen für übrige Leistun- gen und Beiträgen an den Teuerungsfonds zusammen.
³ Für den Bereich Staat leistet der Arbeitgeber einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne.	⁴ Die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge nach Alter auf Basis des versicherten Lohnes beträgt: a) 17-19 Jahre 0.0% b) 20-24 Jahre 16.5% c) 25-29 Jahre 18.0% d) 30-34 Jahre 19.5% e) 35-39 Jahre 21.0% f) 40-44 Jahre 22.5% g) 45-49 Jahre 24.0% h) 50-54 Jahre 25.5% i) 55-59 Jahre 27.0% j) 60-65 Jahre 28.5% k) ab Rücktrittsalter 0.0% Davon leistet der Arbeitgeber zwei Drittel.
⁵ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.	⁵ Standardmässig betragen die Beiträge der Arbeitnehmenden einen Drittel der ordentlichen Sparbeiträge gemäss Abs. 4. Die Vorsorgekommission des Bereichs Staat kann innerhalb der Vorgaben der PKBS alternative Sparbeiträge vorsehen, die den Arbeitnehmenden zur Auswahl angeboten werden.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
	⁶ Der Beitrag für Arbeitnehmende im Alter zwischen 17 und 65 Jahren zur Finanzierung der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen beträgt für den Arbeitgeber 4% und für die betroffenen Arbeitnehmenden 1.5% der versicherten Lohnsumme.
⁶ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 7.	Entfällt
Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.	Entfällt
⁴ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.	⁷ Zusätzlich leistet der Arbeitgeber jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit 1. Januar 2010, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.
⁸ Werden für den Bereich Staat Sanierungsmassnahmen ergriffen, hat der Arbeitgeber mindestens die gleiche wirtschaftliche Last zu tragen wie die Versicherten. Allfällige Verzinsungen unter dem technischen Zinssatz sind wie eine Sanierungsmassnahme zu behandeln, der	⁸ Werden für den Bereich Staat Sanierungsmassnahmen ergriffen, hat der Arbeitgeber mindestens die gleiche wirtschaftliche Last zu tragen wie die Versicherten. Liegt der Deckungsgrad unter dem massgebenden Deckungsgrad gemäss § 8 PKG sind auch

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
Arbeitgeber leistet dabei eine entsprechende Einmaleinlage. Allfällige Verzinsungen über dem technischen Zinssatz der letzten 10 Jahre werden dabei angerechnet.	allfällige Verzinsungen unter dem technischen Zinssatz wie eine Sanierungsmassnahme zu behandeln, der Arbeitgeber leistet dabei eine entsprechende Einmaleinlage.
	⁹ Wird eine Verzinsung der ordentlichen Sparkapitalien unter dem technischen Zinssatz beschlossen, wird diese Minderverzinsung für Versicherte bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter linear von 0% auf 100% ansteigend abgefedert. Liegt der Deckungsgrad über dem massgebenden Deckungsgrad gemäss § 8 PKG, leistet der Arbeitgeber eine entsprechende Einmaleinlage, um diese Abfederung zu finanzieren.
§ 24c. Magistratspersonen 1 Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau bzw. Ombudsmann). Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pensionskassengesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs Staat erbracht.	§ 24c. Magistratspersonen 1 Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau bzw. Ombudsmann). Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pensionskassenge-setzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs Staat erbracht.
² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor dem ordentlichen Rücktrittsalter besteht Anspruch auf eine ergänzte Austrittsleistung und ein Ruhegehalt.	Entfällt
§ 24e. Ruhegehalt für Magistratspersonen ¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt erlischt mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder im Todesfall.	§ 24d. Ruhegehalt für Magistratspersonen ¹ Scheidet eine Magistratsperson aus dem Amt, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Das Ruhegehalt erlischt spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder im Todesfall.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod erlischt das Ruhegehalt.	² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht für Mitglieder des Regierungsrates in Abhängigkeit vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren während der Dauer gemäss Tabelle 1 Anhang 3 zu diesem Gesetz, für die übrigen Magistratspersonen für die Dauer von zwei Jahren.
³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang 3 zu diesem Gesetz, multipliziert mit dem Rentensatz gemäss Leistungsziel. Vorbehalten bleiben Abs. 4 und Abs. 5.	³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz beträgt 65% des zum Zeitpunkt des Amtsrücktritts in der Pensionskasse versicherten Lohnes ohne Berücksichtigung des Koordinationsabzugs. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die mit dem Ruhegehalt anfallenden Sozialversicherungsabgaben.
⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.	⁴ Für Magistratspersonen mit während der Amtszeit variierendem Beschäftigungsgrad ist der versicherte Lohn bei 100% multipliziert mit dem über die geleistete Amtszeit durchschnittlichen Beschäftigungsgrad massgebend.
⁵ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und Ruhegehalt.	⁵ Für die jenigen Magistratspersonen, welche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen bereits Anrecht auf ein Ruhegehalt haben, amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und Ruhegehalt.
⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.	⁶ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt resp. im Folgejahr zurück gefordert.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
	Für Magistratspersonen mit einem Ruhegehalt auf der Basis eines Beschäftigungsgrades unter 100% wird das Erwerbs- und Renteneinkommen anteilsmässig zu diesem Beschäftigungsgrad angerechnet.
⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	⁷ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
§ 24d. Ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen	§ 24e. Ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen Versicherung der Magistratspersonen bei der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt 1 Magistratspersonen sind während ihrer Amtsdauer und bis zur Beendigung des Anspruchs auf das Ruhegehalt gemäss § 24d hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen des Pensionskassen-gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan des Bereichs Staat erbracht.
¹ Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht folgender Anspruch: Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab dem ordentlichen Rücktrittsalter fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung; Barwert bestimmt mit dem technischen Zinssatz gemäss Tarif PKBS) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.	² Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, ist sie in der Pensionskasse Basel-Stadt während der Dauer des Anspruchs auf das Ruhegehalt weiter zu versichern. so besteht folgender Anspruch: Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab dem ordentlichen Rücktrittsalter fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung; Barwert bestimmt mit dem technischen Zinssatz gemäss Tarif PKBS) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
	 ³ Der versicherte Jahreslohn entspricht: a) für das Alterssparen dem gemäss § 24d Abs. 6 allfällig gekürzten Ruhegehalt. b) für das Risiko Tod und Invalidität dem gemäss § 24a zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt berechneten versicherten Lohnes.
² Die Höhe der ab Alter 65 fälligen Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang 3 dieses Gesetzes. Die Tabelle gibt den anspruchsberechtigten Prozentsatz des maximalen Leistungsziels vor. Allfällige Einkaufslücken sind zu berücksichtigen, überschüssige Einlagen beim Eintritt werden nicht angerechnet.	⁴ Die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge nach Alter auf Basis des versicherten Lohnes gemäss Abs. 3 lit. a) richtet sich nach § 24b Abs. 4, der Beitrag zur Finanzierung der Risikoleistungen und der übrigen Leistungen auf Basis des versicherten Lohnes gemäss Abs. 3 lit. b) nach § 24b Abs. 6. Die gesamten Sparbeiträge werden im Folgejahr auf der Basis der Abrechnung gemäss § 24d Abs. 6 in einem Betrag vom Kanton geleistet und als Einmaleinlage gutgeschrieben.
³ Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zur Finanzierung der Altersrente verwendet.	Entfällt
⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.	Entfällt
⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen	Entfällt

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
Teuerungsanpassung erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.	
⁶ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden oder ehemaligen Magistratspersonen gelten die bisherigen Regelungen bezüglich versichertem Lohn und ergänzter Austrittsleistung.	Entfällt
	§ 24f. Übergangsbestimmung für ehemalige Magistratspersonen ¹ Die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bisher versicherten Leistungen bei Tod, Alter und Invalidität bleiben für ehemalige Magistratspersonen betragsmässig garantiert, sofern diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes einen Anspruch auf ein Ruhegehalt haben.
	² Bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum bzw. bei Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung entfällt die Garantie.
§ 27 erhält folgende neue Fassung: ¹ Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert: In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2025 im Umfang von einem Prozentpunkt erhöht.	Unverändert
3. Pensionskassengesetz Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 wird aufgehoben.	3. Pensionskassengesetz Das Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) vom 28. Juni 2007 wird aufgehoben.

Vorschlag Regierungsrat	Kompromissvorschlag WAK
Schlussbestimmung	Schlussbestimmung
Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft werden die §§ 9-13 sofort wirksam, für den Rest des Gesetzes bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit auf den 1. Januar eines Kalenderjahres.